

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Tamiz gegen das Vereinigte Königreich	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Einars-son gegen Island	4
Ministerkomitee: Antwort auf die Empfehlung der Parla-mentarischen Versammlung zur „Beendigung von Dis-kriminierung und Hass im Internet“	5
Ministerkomitee: Entwurf einer Empfehlung zu Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern	5
Europaratsbericht klärt Begriffe und zeigt Strategien zur Bekämpfung von Falschinformationen auf	6

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zur cloudba-sierten Aufzeichnung von Fernsehsendungen	7
Europäische Kommission: Hochrangige Expertengruppe und öffentliche Konsultation zu Fake News	8
Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zu Europeana	9
Europäisches Parlament: Vorschlag zur Wahrnehmung des Urheberrechts an Online-Übertragungen von Rund-funkveranstaltern	9

UNO

Vereinte Nationen: Resolution zur Sicherheit von Journa-listen	10
--	----

LÄNDER

AL-Albanien

Regulierungsbehörde verbietet Ausstrahlung von Wer-bespots eines Versicherungsunternehmens	11
--	----

AT-Österreich

Online-Werbung nicht von der Werbeabgabe erfasst	12
--	----

BG-Bulgarien

Änderung der Kriterien für den Zugang zu schädlichen Medieninhalten für Kinder	12
--	----

CH-Schweiz

Vorlage zur Revision des Urheberrechts	12
--	----

DE-Deutschland

Das Netzwerkdurchsuchungsgesetz ist in Kraft	13
--	----

ES-Spanien

Spanische Wahlkommission verbietet die Bezeichnung „Regierung im Exil“	14
CAC-Bericht zur Berichterstattung über die Anschläge in Barcelona und Cambrils	14

FR-Frankreich

Staatsrat warnt den Sender C8 aufgrund eines sexi-stischen Beitrags in seiner Sendung „Touche pas à mon poste“	15
Vergabe der Funkfrequenz zur Ausstrahlung des Sen-ders France Info	15

Wegen Plagiats beschuldigte Drehbuchautoren und Pro-duzenten obsiegen im vom angeblichen Opfer ange-strengten Berufungsverfahren	16
Hadopi präsentiert Vorschläge zur effizienteren Be-kämpfung der Internetpiraterie	17
Erste Studie des CSA über die Darstellung der Frau in der Werbung	18

GB-Vereinigtes Königreich

Urheberrechtsschutz in England auch für TV-Formate möglich	19
Urdu-Fernsehsender verstößt gegen Vorschriften zur Wahlberichterstattung	20
Stellungnahme zu Untersuchungen der geplanten Über-nahme von Sky durch 21st Century Fox Inc	20
Ofcom veröffentlicht einen Bericht über Vielfalt und Chancengleichheit im Fernsehen	21
BBC veröffentlicht neue Leitlinien für den Umgang mit Beschwerden	22

GR-Griechenland

Anwendung der GS-Medienkriterien durch das Beru-fungsgericht Athen	23
--	----

HR-Kroatien

Kroatische Wettbewerbsbehörde verhindert Verkauf von „Nova TV“ an „Unity Media“	23
Digitale Versuchssendungen	24

IE-Irland

Channel 4 kann sich auf das so genannte „journalistic privilege“ berufen	25
--	----

IT-Italien

Entschließung der Agcom zur kollektiven Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten	26
--	----

NL-Niederlande

Entscheidung des Staatsrats über den Zugang der Me-dien zu Informationen	27
--	----

RO-Rumänien

Änderung des Gesetzes zur Filmindustrie	27
Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Ein-klang mit Entscheidung des Verfassungsgerichts	28
ANCOM, neue Manager, geändertes Gesetz	29

RS-Serbien

RATEL erlegt Betreibern Übertragungsverpflichtung („Must-Carry“) auf	29
Mehrere Mitglieder treten aus Arbeitsgruppe für neue Medienstrategie aus	30

RU-Russische Föderation

Einführung eines Verbots „unerwünschter“ Websites	31
Medien als „ausländische Agenten“	31
Ukraine und Russland beenden TV- und Radio-Kooperation	32

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Udo Lücke • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Tamiz gegen das Vereinigte Königreich

Am 12. Oktober 2017 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seinen Beschluss in der Rechtssache Tamiz gegen das Vereinigte Königreich., in der Klage eines Politikers wurde verhandelt, ob sein Recht auf Schutz seines guten Rufs verletzt worden sei, nachdem es die britischen Gerichte abgelehnt hätten, Google wegen vermeintlich diffamierender Kommentare auf Googles Blogging-Plattform haftbar zu machen. Beschwerdeführer war ein Kandidat der Konservativen Partei bei britischen Kommunalwahlen. Am 27. April 2011 erschien ein Eintrag im „London Muslim“-Blog, der auf blogger.com gehostet wird. Die Plattform gehört Google Inc. Der Blogbeitrag bezog sich auf den Beschwerdeführer und enthielt unter anderem die Bemerkung, dass „dieser Tory-Trottel mit Mr.-Spock-Ohren vor diesen beleidigenden Äußerungen die eine oder andere graue Zelle hätte einschalten sollen.“ Unter dem Blogbeitrag wurde eine Reihe anonymer Kommentare gepostet, unter anderem, dass der Beschwerdeführer „ein bekannter Drogendealer“ und ein „Trottel erster Klasse“ sei.

Der Beschwerdeführer nutzte die Funktion „Missbrauch melden“ um anzuzeigen, dass er bestimmte Kommentare als diffamierend betrachte, und richtete ein Anspruchsschreiben an Google, und richtete ein Anspruchsschreiben an Google, und richtete ein Anspruchsschreiben an Google in Bezug auf die „diffamierenden“ Kommentare. Google erklärte, man werde die Kommentare nicht selbst entfernen, leitete den Anspruch aber an den Autor des Blogs weiter, welcher den Eintrag und die Kommentare drei Tage später entfernte. Zwischenzeitlich strengte der Beschwerdeführer darüber hinaus eine Verleumdungsklage wegen der Kommentare gegen Google Inc. (US) an. Das Berufungsgericht entschied schließlich, die Klage sei nicht zuzulassen. Da nicht festgestellt werden könne, dass Google Inc. von den diffamierenden Kommentaren gewusst habe oder vernünftigerweise habe wissen müssen, bevor diese vom Beschwerdeführer angezeigt wurden, könne Google Inc. bei dieser Anzeige nicht als Sekundärherausgeber betrachtet werden. In Bezug auf die Zeit nach der Anzeige sei die Klage unzulässig, da es „höchst unwahrscheinlich [war], dass eine wesentliche Anzahl an Lesern nach diesem Zeitpunkt und vor dem Entfernen des gesamten Blogs auf die Kommentare zugegriffen hat“, der Schaden für den guten Ruf des Beschwerdeführers aufgrund der andauernden Veröffentlichung der Kommentare sei unbedeutend, und die Kosten des Verfahrens wären angesichts des Erreichbaren unverhältnismäßig.

Der Beschwerdeführer reichte daraufhin Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein: Da ihm verwehrt werde, Klage gegen Google Inc. zu führen, verstoße das Vereinigte Königreich gegen die positive Verpflichtung nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK), seinen guten Ruf zu schützen.

Der EMRK erklärte, in der Rechtssache gehe es darum, ob die nationalen Gerichte eine angemessene Abwägung zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seiner Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK und dem nach Artikel 10 EMRK garantierten Recht auf freie Meinungsäußerung, welches sowohl Google Inc. als auch seinen Endnutzern zustehe, vorgenommen haben. Erstens bekräftigte der Gerichtshof, dass bei einer Betrachtung der Schwere des Eingriffs in das Recht des Beschwerdeführers nach Artikel 8 ein Angriff auf die persönliche Ehre und Reputation einen gewissen Schweregrad aufweisen und in einer Art und Weise erfolgt sein müsse, die die persönliche Wahrnehmung des Rechts auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt. Dieser Schwellentest sei wichtig, und Realität sei, dass Millionen von Internetnutzern täglich im Netz Kommentare posten und dass viele dieser Nutzer sich in einer Art und Weise ausdrücken, die als beleidigend oder gar als diffamierend betrachtet werden könne. In Bezug auf die Fakten neigte der Gerichtshof dazu, den nationalen Gerichten zuzustimmen, dass die Kommentare, die der Beschwerdeführer beklage, zwar zweifelsohne mehrheitlich beleidigend gewesen, größtenteils jedoch kaum über „vulgäre Beleidigung“ von der Art hinausgegangen seien, die in der Kommunikation bei vielen Internetportalen üblich sei und deren Hinnahe durch den Beschwerdeführer als angehendem Politiker erwartet werde. Viele der Kommentare, die spezifischere Anschuldigungen beinhalteten, würden in dem Kontext, in dem sie geschrieben wurden, darüber hinaus von Lesern als Mutmaßungen verstanden, die nicht ernst zu nehmen seien.

Zweitens merkte der Gerichtshof an, der Beschwerdeführer sei zwar letztlich daran gehindert worden, Google Inc. zu verklagen, jedoch nicht, weil eine solche Klage von den nationalen Gerichten als grundsätzlich unzulässig betrachtet worden sei. Vielmehr seien sie nach Würdigung der vorliegenden Beweise zu dem Schluss gekommen, dass der Anspruch des Beschwerdeführers nicht dem erforderlichen Schwellenwert eines „realen und wesentlichen Delikts“ für die Anstrengung eines Verleumdungsverfahrens genüge. Diese Schlussfolgerung stütze sich in großen Teilen auf die Erkenntnis der Gerichte, Google Inc. könne, bei wohlwollendster Einschätzung, für die Inhalte der Kommentare nur als rechtlich haftbar betrachtet werden, nachdem eine angemessene Frist nach der Anzeige ihres potenziell diffamierenden Charakters verstrichen war. Der Gerichtshof stellte fest, der Ansatz der nationalen Gerichte stehe in völligem Einklang mit der internationalen Rechtsauffassung, dass Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nicht für von Dritten ausgehende Inhalte haftbar gemacht wer-

den sollten, solange sie es nicht verabsäumen, diese unverzüglich zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, sobald sie von deren Rechtswidrigkeit erfahren. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, er sei davon überzeugt, dass die nationalen Gerichte eine angemessene Abwägung vorgenommen hätten. Die Beschwerde des Beschwerdeführers nach Artikel 8 wurde daher gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a der Konvention als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

• *Decision by the European Court of Human Rights, First Section, case of Tamiz v. the United Kingdom, Application no. 3877/14 of 19 September 2017, notified in writing on 12 October 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Erste Sektion, Rechtssache Tamiz gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 3877/14 vom 19. September 2017, schriftlich bekanntgegeben am 12. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18781>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Einarsson gegen Island

Am 7. November 2017 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Einarsson gegen Island zur Klage einer öffentlichen Person wegen Verletzung ihres Rechts auf Schutz des guten Rufs, nachdem der isländische Oberste Gerichtshof entschieden hatte, dass ein Posting auf der Fototauschplattform Instagram nicht diffamierend sei. Der Beschwerdeführer in dieser Rechtssache war ein bekannter isländischer Autor und Medienprominenter. Am 22. November 2012 veröffentlichte X ein verändertes Bild des Beschwerdeführers auf seinem Instagram-Account, das ein umgedrehtes Kreuz auf der Stirn des Beschwerdeführers, das Wort „loser“ auf seinem Gesicht und die Unterschrift „Fuck you, rapist bastard“ zeigte. Das ursprüngliche Bild des Beschwerdeführers war Teil eines Zeitungsinterviews mit dem Beschwerdeführer vom selben Tag, in dem sich der Beschwerdeführer zu einem Vergewaltigungsvorwurf gegen ihn geäußert hatte. Eine Woche zuvor hatte der Staatsanwalt das Verfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt, welches eingeleitet worden war, nachdem eine 18-jährige Frau im November 2011 gegenüber der Polizei ausgesagt hatte, der Beschwerdeführer und seine Freundin hätten sie vergewaltigt.

Am 17. Dezember 2012 strengte der Beschwerdeführer ein Verleumdungsverfahren gegen X vor dem Bezirksgericht Reykjavík an und verlangte dessen Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wegen Veränderung des Bildes und der Veröffentlichung auf Instagram mit der Unterschrift „Fuck you, rapist bastard“. Das Bezirksgericht entschied jedoch gegen den Beschwerdeführer; dieser Beschluss wurde letztendlich vom Ober-

sten Gerichtshof bestätigt. Der Oberste Gerichtshof befand, der Antragsteller sei eine bekannte Person mit kontroversen Ansichten - „Ansichten, die seine Einstellung gegenüber Frauen und ihre sexuelle Freiheit [beinhalteten]“ -, und „es [hatte] Fälle gegeben, in denen seine Kritik gegen namentlich genannte Personen, häufig Frauen, gerichtet war, und in einigen Fällen könnte man seine Worte so auslegen, dass er tatsächlich empfiehlt, dass ihnen sexuelle Gewalt angetan werden sollte.“ In diesem Zusammenhang befand der Gerichtshof, das geänderte Bild und der Kommentar „Fuck you, rapist bastard“ seien gemeinsam zu betrachten und seien ein Fall von Beschimpfung des Beschwerdeführers durch X als Teil einer rücksichtslosen öffentlichen Diskussion, welche der Beschwerdeführer angestiftet habe. Es stelle daher ein Werturteil über den Beschwerdeführer dar und sei keine Tatsachenfeststellung, dass er einer Vergewaltigung schuldig sei. X habe sich somit im Rahmen der Meinungsfreiheit geäußert und sei freizusprechen.

Der Beschwerdeführer reichte Beschwerde beim EGMR ein, wobei er anführte, das Urteil des isländischen Obersten Gerichtshofs habe einen Verstoß gegen sein Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) dargestellt. Nach Auffassung des EGMR war zu klären, ob die nationalen Gerichte eine gerechte Abwägung zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf Achtung der Privatsphäre und Xs Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 EMRK vorgenommen haben. In diesem Zusammenhang befand es der EGMR für angemessen, folgende Kriterien heranzuziehen: den Bekanntheitsgrad der betreffenden Person, den Gegenstand der Äußerung, das bisherige Verhalten dieser Person sowie den Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse und den Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung (einschließlich der Beschaffungsmethode und der Wahrhaftigkeit der Information).

Zum Ersten stimmte der EGMR zu, dass der Beschwerdeführer sehr bekannt sei und somit die Grenzen hinnehmbarer Kritik im vorliegenden Fall weiter zu stecken seien als im Fall einer nicht bekannten Person. Zum Zweiten stimmte der Gerichtshof den nationalen Gerichten zu, dass die Veröffentlichung des Bildes Teil einer allgemeinen öffentlichen Diskussion gewesen sei: Der Beschwerdeführer habe sich an öffentlichen Diskussionen über seine beruflichen Tätigkeiten und die Anschuldigungen gegen ihn wegen sexueller Gewalt beteiligt und sei somit ein Gegenstand öffentlichen Interesses gewesen. Zum Dritten prüfte der EGMR, ob die Äußerung „Fuck you, rapist bastard“ eine Tatsachenfeststellung oder ein Werturteil war. Der EGMR räumte ein, die Einstufung einer Äußerung als Tatsache oder Werturteil falle in erster Linie in den Ermessensspielraum der nationalen Behörden, insbesondere der nationalen Gerichte. Der Gerichtshof könne es jedoch für nötig erachten, eine eigene Bewertung der beklagten Äußerungen vorzunehmen. Hier befand der Gerichtshof, der Oberste Gerichtshof habe die maßgeblichen Elemente nicht ausreichend

berücksichtigt, als dass er die Schlussfolgerung hätte begründen können, die Äußerung sei ein Werturteil gewesen. Insbesondere habe der Oberste Gerichtshof den wichtigen chronologischen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Äußerung am 22. November 2012 und der Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer in Bezug auf die mutmaßliche Vergewaltigung nicht ausreichend gewürdigt. Darüber hinaus habe der Oberste Gerichtshof die Tatsachengrundlage nicht hinreichend erläutert, welche hätte begründen können, warum die Verwendung des Begriffs „rapist“ als Werturteil zu betrachten sei; der Oberste Gerichtshof habe „lediglich“ auf die Teilnahme des Beschwerdeführers an einer „rückichtslosen öffentlichen Diskussion“, welche er „angestiftet“ habe, verwiesen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, die nationalen Gerichte hätten keine gerechte Abwägung zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf Achtung der Privatsphäre nach Artikel 8 und Xs Recht auf freie Meinungsäußerung vorgenommen, somit liege ein Verstoß gegen Artikel 8 vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Second Section, case of Einarsson v. Iceland, Application no. 24703/15 of 7 November 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Einarsson gegen Island, Beschwerde Nr. 24703/15, 7. November 2017.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18782>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Ministerkomitee: Antwort auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung zur „Beendigung von Diskriminierung und Hass im Internet“

Am 17. Oktober 2017 veröffentlichte das Ministerkomitee des Europarats eine Antwort auf die Empfehlung 2098 (2017) der Parlamentarischen Versammlung (PACE) zur „Beendigung von Diskriminierung und Hass im Internet“ (siehe IRIS 2017-3/4). In seiner Antwort bezog sich das Ministerkomitee in erster Linie auf die Ersuchen der PACE hinsichtlich der Überprüfung und Aktualisierung mehrerer politischer Instrumente zu Hassrede, Vermittlern und den Medien.

In Bezug auf das Ersuchen der PACE an das Ministerkomitee, Empfehlung 97(20) zu Hassrede (siehe IRIS 1997-10/4) zu überprüfen, bekräftigt das Komitee, die Definition von Hassrede sei hinreichend weit gefasst, um jede Hassrede, die sich auf Intoleranz gründet, sowie alle Formen der Verbreitung über jede beliebige Art von Medien abzudecken. Angesichts des breiten Geltungsbereichs seien die in Empfehlung 97(20) dargelegten Grundsätze auf den Online- und den Offline-Bereich anzuwenden. Das Ministerkomitee weist darauf hin, dass diese Empfehlung nach wie vor

ein wertvolles Instrument sei, mit dem Mitgliedstaaten weiterhin gegen Hassrede vorgehen können. Es wird jedoch anerkannt, dass es notwendig ist, neue Wege zu erkunden, um Mitgliedstaaten zu helfen, Hindernisse für dessen Umsetzung zu beseitigen.

Die PACE-Empfehlung von 2017 schlägt zudem vor, das Ministerkomitee möge seine Internet-Governance-Strategie für 2016-2019 evaluieren. In seiner Antwort erklärte das Ministerkomitee, die Strategie sehe bereits Maßnahmen im Einklang mit der PACE-Empfehlung zur „Beendigung von Diskriminierung und Hass im Internet“ vor. Durch ihre Maßnahmen wie die Kampagne gegen Hassreden im Netz und Hate Speech Watch wie auch durch die Plattform zur Förderung des Schutzes von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten (siehe IRIS 2017-2/2) erfülle die Internet-Governance-Strategie die in der PACE-Empfehlung formulierten Ziele. Zudem werde gegenwärtig eine neue Empfehlung zu Internet-Vermittlern erarbeitet, die dem Ministerkomitee Ende des Jahres vorgelegt werden solle.

In Bezug auf das Ersuchen der PACE, Aufklärungsarbeit gegen Rassismus und Hassrede bei Kindern einzuleiten, führt das Ministerkomitee zahlreiche Anstrengungen des Europarats bei der „Menschenrechtserziehung für junge Menschen“ an, unter anderem eine neue Projektinitiative „Erziehung zu digitalem gesellschaftlichem Engagement“ (Digital Citizenship Education). Die Bedeutung des Ausbildungsprogramms für Menschenrechte für Juristen (HELP) sowie des Vorschlags des Ministerkomitees zur Ausrufung eines Europäischen Tags der Opfer von Hasskriminalität wurden besonders unterstrichen.

• Ministerkomitee des Europarats, Antwort auf die Empfehlung 2098 (2017) der Parlamentarischen Versammlung zur „Beendigung von Diskriminierung und Hass im Internet“, Dok. CMAS(2017)Rec2098 final, 17. Oktober 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18828>

EN FR

Bojana Kostić

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Ministerkomitee: Entwurf einer Empfehlung zu Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern

Am 19. September 2017 schloss der Fachausschuss für Internet-Vermittler (MSI-NET) seinen Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern ab. Der Empfehlungsentwurf liegt nun zur Billigung beim Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft (CDSMI). Der MSI-NET wurde 2016 vom Ministerkomitee eingesetzt, um unter Aufsicht des CDSMI normsetzende Vorschläge zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern vorzubereiten.

Die Empfehlung beginnt mit der Bekräftigung, dass die Mitgliedstaaten des Europarats im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) verpflichtet sind, die Rechte und Freiheiten, die in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind, sowohl offline als auch online zu gewährleisten und zu achten. Im Weiteren beschreibt die Empfehlung die Rolle von Internet-Vermittlern, die ein breites, vielfältiges und sich rapide entwickelndes Spektrum an Akteuren darstellen, welche „Interaktionen zwischen natürlichen und juristischen Personen im Internet fördern, indem sie eine Vielzahl an Funktionen und Diensten anbieten und leisten“. Zu diesen Diensten gehört es, Nutzer mit dem Internet zu verbinden, die Verarbeitung von Informationen und Daten zu ermöglichen und webbasierte Dienste zu hosten (unter anderem für nutzergenerierte Inhalte). Andere Dienste aggregieren Informationen und ermöglichen Suchanfragen, bieten Zugang zu Inhalten und Diensten, die von Dritten erstellt und/oder betrieben werden, und hosten und indizieren diese. Einige fördern den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, darunter auch von audiovisuellen Dienstleistungen, und ermöglichen sonstige kommerzielle Transaktionen einschließlich Zahlungsabwicklung.

Weiterhin enthält die Empfehlung eine Reihe von Vorschlägen für Mitgliedstaaten, unter anderem, die Leitlinien (die der Empfehlung beigelegt sind) zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in Bezug auf Internet-Vermittler umzusetzen. Darüber hinaus sollten Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, auch aus dem privaten Sektor, den öffentlich-rechtlichen Medien, der Zivilgesellschaft, aus Bildungseinrichtungen und der Wissenschaft, die Umsetzung effektiver Programme zu alters- und genderbewusster Medien- und Informationskompetenz fördern und vorantreiben, um Erwachsene, junge Menschen und Kinder in die Lage zu versetzen, die Vorteile der Internetkommunikation zu genießen und die Risiken zu verringern, denen sie ausgesetzt sind.

Wie oben erwähnt, enthält die Empfehlung Leitlinien zu Internet-Vermittlern, die in einem zehneitigen Anhang ausgeführt sind. Zum einen beschreiben die Leitlinien die Aufgaben und Verpflichtungen von Staaten; dazu gehört insbesondere, dass alle Befugnisse öffentlicher Behörden gegenüber Internet-Vermittlern gesetzlich vorgeschrieben sein müssen und in den gesetzlichen Grenzen wahrzunehmen sind. Staaten sollten keine informellen Mittel anwenden, um die durch formelle Rechtsverfahren gesicherten Garantien zu umgehen. Darüber hinaus beinhalten die Leitlinien Bestimmungen zu Rechtssicherheit und Transparenz, zu Schutzmaßnahmen für Meinungsfreiheit, für Privatsphäre und Datenschutz sowie zum Zugang zu einem effektiven Rechtsbehelf. Die Leitlinien beschreiben die Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten. Insbesondere enthalten sie eine Reihe von Bestimmungen dazu, wie Internet-Vermittler Menschenrechte und

Grundfreiheiten zu achten haben. So muss sich jeder Eingriff in den freien und offenen Informations- und Datenfluss seitens der Vermittler auf eindeutige und transparente Regelungen gründen und auf spezifische legitime Zwecke beschränkt sein. Die Regeln begründen, wann der Zugang zu Inhalten zu beschränken ist, die von einer gerichtlichen Instanz oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde, deren Entscheidungen gerichtlich überprüft werden können, oder aufgrund ihrer eigenen Vorgaben für Inhaltebeschränkungen oder Verhaltenskodizes für unrechtmäßig befunden wurden. Darüber hinaus beinhalten sie detaillierte Bestimmungen zu Transparenz und Haftung, Moderation der Inhalte, Nutzung personenbezogener Daten und Zugang zu einem effektiven Rechtsbehelf.

Der Empfehlungsentwurf wird zunächst vom CDSMI und dann vom Ministerkomitee geprüft.

- Entwurf für eine Empfehlung CM/Rec(2017)xxx des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern, 19. September 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18830> EN FR
- Fachausschuss für Internet-Vermittler, 4. Sitzung des MSI-NET, 18.-19. September 2017, Sitzungsbericht, 6. Oktober 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18831> EN FR

Paulina Perkal

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europaratsbericht klärt Begriffe und zeigt Strategien zur Bekämpfung von Falschinformationen auf

Am 31. Oktober 2017 hat der Europarat einen Bericht mit dem Titel „Information Disorder: Toward an interdisciplinary framework for research and policy making“ (Informationschaos: Hin zu einem interdisziplinären Rahmen für Forschung und Politik) veröffentlicht. Der vom Europarat in Auftrag gegebene und von Claire Wardle und Hossein Derakhshan verfasste Bericht dient politischen Entscheidungsträgern, Gesetzgebern und Forschern als konzeptioneller Rahmen und Struktur für den Dialog über Informationschaos. In dem Dokument wird untersucht, wie sich Desinformationskampagnen immer weiter ausgebreitet haben und, indem sie sich stark auf die sozialen Medien stützen, zu einem Informationschaos im globalen Medienumfeld beitragen.

Die Autoren räumen zwar ein, dass Informationschaos nicht über Nacht beseitigt werden kann, stellen jedoch fest, dass das Verständnis der Komplexität des Problems ein erster wichtiger Schritt ist. Sie plädieren für Genauigkeit bei der Begriffsbestimmung und lehnen den Begriff „Fake News“ ab, weil er ungeeignet ist, um die komplexen Phänomene zu beschreiben, die dabei im Spiel sind. Deshalb identifizieren die Autoren drei

verschiedene Arten von „Informationschaos“: Fehlinformation („mis-information“), wenn falsche Informationen weitergegeben werden, aber kein Schaden beabsichtigt ist; Desinformation („dis-information“), wenn falsche Informationen absichtlich weitergegeben werden, um Schaden zu verursachen; und vertrauliche Information („mal-information“), wenn echte Informationen weitergegeben werden, um Schaden zu verursachen, häufig, indem Informationen, die privat bleiben sollen, in den öffentlichen Raum transportiert werden.

Darüber hinaus fordert der Bericht die Leser dazu auf, die drei „Phasen“ (Erzeugung, Verarbeitung, Verbreitung) und die drei „Elemente“ (Initiatoren, Botschaften und Interpretieren) zu betrachten, um das Informationschaos besser zu verstehen.

Eine Hauptthese der gesamten Veröffentlichung ist, dass wir die emotionalen und rituellen Elemente der Kommunikation verstehen müssen. Der „erfolgreichste“ der problematischen Inhalte ist jener, der sich die Gefühle der Menschen zunutze macht und Gefühle der Überlegenheit, Wut oder Angst fördert. Die Autoren behaupten, obwohl sie Faktencheck- und Aufdeckerinitiativen für bewundernswert halten - in einem Anhang zum Bericht sind derartige Aktionen in Europa verzeichnet -, es bestehe die dringende Notwendigkeit, die wirksamsten Formate zu kennen, die beim Publikum Neugierde und Skepsis wecken bezüglich der Informationen, die sie konsumieren, sowie der Quellen, aus denen diese Informationen stammen.

Neben dem konzeptuellen Rahmen bietet der Bericht einen Überblick über einschlägige Forschungs- und praktische Initiativen im Zusammenhang mit dem Thema des Informationschaos sowie mit Filterblasen und Echokammern.

Es werden außerdem Lösungen untersucht, die von den sozialen Netzwerken in Umlauf gebracht wurden, und Ideen zur Stärkung bestehender Medien, Projekte zur Nachrichtenkompetenz und Regulierung betrachtet.

Wichtige Zukunftstrends werden ebenfalls beleuchtet, wie z. B. die Auswirkungen von auf künstlicher Intelligenz basierenden Technologien für die Erzeugung und Aufdeckung von Desinformation.

Das letzte Kapitel schließt mit 35 Empfehlungen, die sich an relevante Akteure wie Technologieunternehmen, nationale Regierungen, Medien, Zivilgesellschaft und Bildungsministerien richten, um sie bei der Ermittlung geeigneter Strategien zur Bekämpfung des Phänomens zu unterstützen.

Technologieunternehmen sollten (unter anderem) einen unabhängigen, internationalen Rat gründen, Forschern Daten zu Initiativen zur Verbesserung der Informationsqualität zur Verfügung stellen, transparente Kriterien für jegliche algorithmischen Änderungen vorlegen, durch die Inhalte hierarchisch gereiht werden, und mehr zusammenarbeiten.

Nationale Regierungen sollten (unter anderem) Forschungsprojekte in Auftrag geben, um das Informationschaos darzustellen, Regelungen ausarbeiten, um zu verhindern, dass Werbung auf Desinformationsseiten erscheint, Transparenz bei Facebook-Werbeanzeigen fordern und öffentlich-rechtliche Medienorganisationen und lokale Medieneinrichtungen unterstützen.

• Informationschaos: Hin zu einem interdisziplinären Rahmen für Forschung und Politik
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18859>

EN FR

Emmanuelle Machet

*Secretary to EPRA - European Audiovisual
Observatory*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zur cloudbasierten Aufzeichnung von Fernsehsendungen

Am 29. November 2017 fällte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache VCAST Limited gegen RTI SpA (Rechtssache C-265/16). Der Gerichtshof befand, die „Ausnahme für Privatkopien“ nach Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29/EG (EU-Urheberrechtsrichtlinie) gelte nicht für ein Unternehmen, welches ein cloudbasiertes Videoaufzeichnungssystem anbiete, das es Internetnutzern ermögliche, entfernte Privatkopien von ausgestrahlten Fernsehsendungen anzufertigen. Die Begründung lautete, vor der fraglichen Vervielfältigung habe eine nicht genehmigte öffentliche Wiedergabe stattgefunden.

Der Streit entstand vor dem Bezirksgericht Turin in Italien, als VCAST das Gericht ersuchte, eine Erklärung zur Rechtmäßigkeit seiner über das Internet ausgeführten Aktivitäten abzugeben in Bezug auf RTI, die andere Streitpartei. Letztere ist eine italienische Fernsehgesellschaft, deren Fernsehsendungen neben anderen Sendungen von VCAST für Fernaufzeichnung über das Internet mithilfe eines cloudbasierten Videoaufzeichnungssystems angeboten werden. Das System funktioniert folgendermaßen: Auf der VCAST-Website werden die verschiedenen Fernsehkanäle, die das System abdeckt, sowie deren entsprechendes Programm aufgeführt. Die Kunden von VCAST können angeben, ob sie eine bestimmte Sendung oder ein bestimmtes Zeitfenster aufzeichnen möchten. Über VCASTs eigene Antenne wird das Fernsehsignal abgenommen, und das Zeitfenster für die gewählte Sendung wird in einem angegebenen Cloud-Datenspeicher aufgezeichnet, der von einem Drittanbieter bereitgestellt, jedoch von VCAST-Kunden angekauft wird. Vor dem Hintergrund eines Antrags auf ei-

ne einstweilige Anordnung, der von RTI gestellt und vom Gericht bestätigt wurde, wurde VCAST die Tätigkeit untersagt. Um jedoch über die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit von VCAST zu entscheiden, beschloss das italienische Gericht, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Es ging im Wesentlichen darum, ob die Ausnahme für Privatkopien nach Art. 5 Abs. 2 lit. b der Urheberrechtsrichtlinie auf den von VCAST angebotenen Dienst anzuwenden ist, bei dem keine vorherige Zustimmung des Urheberrechtinhabers eingeholt wurde. Am 7. September 2017 stellte Generalanwalt Szpunar seine Schlussanträge in der Rechtssache (siehe IRIS 2017-10/6).

In seiner Antwort stellte der EuGH fest, dass der Vorgang der Vervielfältigung im vorliegenden Fall nicht isoliert vom vorausgehenden Vorgang betrachtet werden könne, welcher darin bestehe, verschiedene Sendungen, aus denen der Kunde auswählen könne, auf der VCAST-Website zur Verfügung zu stellen. In diesem Lichte bekräftigte der Gerichtshof, die Verfügbarmachung geschützter Werke falle unter den Begriff des Exklusivrechts der „öffentlichen Wiedergabe“, welche nach Artikel 3 der Urheberrechtsrichtlinie geschützt sei und welche zur Erlangung von Legalität einer vorherigen Genehmigung des Rechteinhabers bedürfe. Angesichts der unterschiedlichen Übertragungsmittel, das heißt Fernsehen seitens der ursprünglichen Rundfunkgesellschaft und Internet seitens VCAST, würden unterschiedliche Zielgruppen erreicht, daher müsse VCAST die vorherige Zustimmung der Rechteinhaber einholen. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, die öffentliche Wiedergabe auf der VCAST-Website war rechtswidrig.

Mit Blick auf die Ausnahme für Privatkopien unterstreicht der EuGH die Bedeutung der Rechtmäßigkeit der Quelle, die eine Voraussetzung dafür sei, dass die Ausnahme angewendet werden könne. Berücksichtige man jedoch den rechtswidrigen Zugang zu diesen Werken (bewertet nach Artikel 3 der Urheberrechtsrichtlinie), durch den die Vervielfältigung stattfindet und der daher als rechtswidrige Vervielfältigungsquelle betrachtet werden müsse, könne die Ausnahme für Privatkopien nicht angewendet werden.

• Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer), Vcast Limited gegen RTI SpA, Rechtssache C-265/16, 29. November 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18783>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR						

Europäische Kommission: Hochrangige Expertengruppe und öffentliche Konsultation zu Fake News

Am 13. November 2017 startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zu „Fake News“ und richtete eine hochrangige Expertengruppe (HEG) ein, die sich mit Fake News im Internet befassen soll. Die Initiative gegen die Verbreitung von Fake News in traditionellen und sozialen Medien erfordert einen ganzheitlichen Ansatz; dazu gehört eine Identifizierung der Probleme, vor denen Journalisten stehen, sowie die Rolle der sozialen Medien bei der Verbreitung von Fake News. Zudem bedarf es einer Abwägung zwischen Grundfreiheiten, Meinungsfreiheit und Medienpluralismus einerseits und dem Recht der Bürger auf verlässliche Informationen andererseits. Die Konsultation soll zusammen mit den Empfehlungen der HEG zur Entwicklung einer EU-weiten Strategie zur Bekämpfung falscher Inhalte beitragen und Bürgern die notwendigen Instrumente an die Hand geben, diese zu erkennen, um die Verbreitung verlässlicher Informationen zu fördern.

Ausschließlich Fake News und Desinformation im Internet gehören zum Umfang der Konsultation; Inhalte, die bereits nach der bestehenden EU- oder einzelstaatlichen Rahmengesetzgebung an sich rechtswidrig sind (zum Beispiel Anstiftung zu Hass, Gewalt oder Terrorismus und Verleumdung) werden daher nicht erfasst. Der Umfang wird von der HEG geklärt. Bürger, soziale Medienplattformen, Wissenschaftler und staatliche Behörden sind eingeladen, bis 23. Februar 2018 zur öffentlichen Konsultation beizutragen. Beiträge werden zu drei Schwerpunktbereichen erwartet. Der erste betrifft den Umfang des Problems, die Art und Weise, auf die Bürger und andere Nutzer Desinformationen im Internet erkennen und unterschiedlichen Medien vertrauen. Der zweite behandelt die Maßnahmen, die bereits von den maßgeblichen Akteuren (Plattformen, Nachrichtenmedien, Organisationen der Zivilgesellschaft) gegen Fake News ergriffen wurden. Der dritte Bereich von Beiträgen soll sich mit zukünftigen Maßnahmen befassen.

Darüber hinaus hat die HEG den Auftrag, die Kommission über das Ausmaß an Falschmeldungen zu beraten, Empfehlungen zu formulieren, die Verantwortlichkeiten maßgeblicher Interessenträger zu definieren und die internationale Dimension dieser Frage zu spezifizieren. Der HEG sollen Vertreter aus der Wissenschaft, von Onlineplattformen, Nachrichtenmedien und Organisationen der Zivilgesellschaft angehören. Die erste Sitzung der HEG soll im Januar 2018 stattfinden.

Die Initiative stützt sich auf (1) die früheren Bemühungen der Europäischen Kommission (siehe IRIS 2016-7/5), nämlich das zweite jährliche Kolloquium über Grundrechte zum Thema „Medienpluralismus und De-

Eugénie Coche
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

mokratie“, das im November 2016 stattfand, (2) die Besorgnisse europäischer Bürger in Bezug auf die Unabhängigkeit der Medien sowie (3) die vom Europäischen Parlament verabschiedete Entschließung, in der die Kommission aufgerufen wird, den gegenwärtigen rechtlichen Rahmen zu gefälschten Inhalten und Falschmeldungen festzuschreiben (siehe IRIS 2017-8/7). Die Initiative gegen Fake News im Internet ist Teil des Arbeitsprogramms der Kommission 2018.

Die Arbeit der HEG und die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation sollen im Frühjahr 2018 vorgestellt werden.

- *European Commission, Public consultation on fake news and online disinformation, 13 November 2017* (Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation zu Fake News und Online-Desinformationen, 13. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18833> EN

- *European Commission, Call for applications for the selection of members of the High Level group on Fake News, 12 November 2017* (Europäische Kommission, Aufforderung zu Anträgen für die Auswahl der Mitglieder der Hochrangigen Expertengruppe zu Fake News, 12. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18834> EN

- *Europäische Kommission, Weitere Schritte gegen Fake News: Kommission richtet hochrangige Expertengruppe ein und startet öffentliche Konsultation, 13. November 2017*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18825> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Bengi Zeybek

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zu Europeana

Am 17. Oktober 2017 startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zu Europeana, der digitalen Plattform für das Kulturerbe. Zweck der Konsultation ist es, die Entwicklung von Europeana zu bewerten, um die Ausrichtung für ihre zukünftige Entwicklung festzulegen (siehe IRIS 2014-10/3). Die Konsultation wurde im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 31. Mai 2016 zur Rolle von Europeana für den digitalen Zugang zum europäischen Kulturerbe und dessen Sichtbarkeit und Nutzung eingeleitet. In diesen Schlussfolgerungen unterstrich der Rat die Bedeutung einer Stärkung Europeanas sowohl durch technologische Verbesserungen als auch durch die Umsetzung kultureller und nutzerorientierter Projekte.

Der Konsultationsprozess besteht aus sieben Frageblöcken zu folgenden Themen: 1) die Erfahrung von Nutzern mit Europeana und alternativen Informationsquellen zum Kulturerbe, 2) die Erfahrung von Anbietern von Material (Datenpartner) mit Europeana, 3) die Bedeutung von Europeana für das Auffinden und

Erkunden des europäischen Kulturerbes, 4) die Effizienz der Plattform, insbesondere hinsichtlich der „Auffindbarkeit“ von Inhalten, 5) Erfahrungen von Nutzern mit der Wiederverwendung von Material aus Europeana bei anderen (kreativen) Tätigkeiten, 6) Beteiligung an der Vereinigung Europeana-Netzwerk (einer Fachgemeinschaft, die im Bereich des Kulturerbes tätig ist und von der gemeinsamen Mission getragen wird, den Zugang zu Europas digitalem Kulturerbe auszuweiten und zu verbessern) und 7) der „Mehrwert“ durch Europeana beim Sammeln und Verbreiten des digitalen Kulturerbes auf europäischer Ebene. Darüber hinaus bietet die Konsultation eine Gelegenheit, weitere wichtige Fragen, Probleme, Möglichkeiten oder Prioritäten anzusprechen, die von Europeana angegangen werden sollen, und übergreifende Vorschläge zur zukünftigen Entwicklung der Plattform einzubringen.

Die Kommission lädt alle Interessenträger am digitalen Kulturerbe oder an Europeana ein, sich bis 14. Januar 2018 an der öffentlichen Konsultation zu beteiligen. Antworten können über den Online-Fragebogen in einer beliebigen Amtssprache der EU eingereicht werden.

- *European Commission, Public consultation on Europeana Digital Platform for Cultural Heritage, 17 October 2017* (Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation zu Europeana, der digitalen Plattform für das Kulturerbe, 17. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18835> EN

- *Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle von Europeana für den digitalen Zugang zum europäischen Kulturerbe und dessen Sichtbarkeit und Nutzung, 31. Mai 2016*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18836> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Svetlana Yakovleva

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam/ De Brauw Blackstone Westbroek

Europäisches Parlament: Vorschlag zur Wahrnehmung des Urheberrechts an Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern

Am 27. November 2017 veröffentlichte der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments seinen Bericht einschließlich eines Entschließungsentwurfs des Europäischen Parlaments zur vorgeschlagenen Verordnung zu den Regeln für die Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen anwendbar sind. Der 96-seitige Bericht folgt auf die Abstimmung des Ausschusses zur vorgeschlagenen Verordnung am 21. November 2017.

Die Europäische Kommission veröffentlichte die vorgeschlagene Verordnung erstmals im September 2016 (siehe IRIS 2016-9/4) als Teil der Strategie der

Kommission für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (siehe IRIS 2015-6/3), die darauf abzielt, einen moderneren, europäischen Urheberrechtsrahmen zu schaffen (siehe IRIS 2016-2/3). Die Verordnung der Kommission will es Rundfunkveranstaltern erleichtern, ihre Internetinhalte in der gesamten EU zu veröffentlichen. Sie sah ein Ursprungslandprinzip vor, um Klärung von Rechten für ergänzende Online-Dienste von Rundfunkveranstaltern zu erleichtern, demzufolge der urheberrechtlich relevante Vorgang nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter ansässig ist. Zudem sollte die Verordnung die Klärung von Rechten für Weiterverbreitungsdienste, die über andere geschlossene Netze als Kabelnetze, zum Beispiel IPTV, bereitgestellt werden, erleichtern, indem Vorschriften für die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt werden.

Hierzu wurde am 10. Mai 2017 vom Berichterstatter des Rechtsausschusses ein Bericht veröffentlicht, in dem es heißt, die Verordnung erscheine „zu eng“ gefasst, es wird empfohlen, „den spezifischen Verweis auf Rundfunkprogramme zu streichen“. Nach Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie des Berichts des Berichterstatters umfasst der Entschließungsentwurf des Europäischen Parlaments dreißig Seiten an Änderungen zum Kommissionsvorschlag. Die wichtigste Änderung betrifft Artikel 2 des Verordnungsentwurfs in Bezug auf den Geltungsbereich, wonach das Ursprungslandprinzip nur auf Online-Dienste anzuwenden ist, wenn diese zur Ergänzung der Erstübertragung von Sendungen dienen, die „ausschließlich Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information sind“. Ein neuer Artikel 2a sieht zudem vor, dass durch Artikel 2 die Freiheit der Parteien nicht eingeschränkt wird, konkrete Methoden oder Kriterien für die Berechnung der Höhe der Vergütung für die Rechte, für die das Ursprungslandprinzip gilt, zu vereinbaren, wobei zum Beispiel die Einnahmen des Rundfunkveranstalters aus dem Online-Dienst als Grundlage herangezogen werden können.

Rundfunkveranstalter müssten somit lediglich die Rechte in ihren eigenen Ländern klären, um ihre Online-Nachrichten und Inhalte zur politischen Information dem Publikum in anderen EU-Ländern zur Verfügung zu stellen. Rundfunkveranstalter könnten jedoch ihre Online-Inhalte „geblocken“, wenn die Rechteinhaber und der Rundfunkveranstalter dies so vertraglich vereinbart haben.

Der Vorschlag wird nun in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments beraten.

- *Committee on Legal Affairs, Report on the proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down rules on the exercise of copyright and related rights applicable to certain on-line transmissions of broadcasting organisations and retransmissions of television and radio programmes, 27 November 2017* (Rechtsausschuss, Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, 27. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18838>

EN

- *Committee on Legal Affairs, "More online TV and radio across borders," 21 November 2017* (Rechtsausschuss, „Mehr grenzüberschreitendes Internetfernsehen und -radio“, 21. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18787>

EN

- Rechtsausschuss, Berichterstatter: Tiemo Wölken, Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, 10. Mai 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18826>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Regeln für die Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen anwendbar sind, COM(2016) 594 endg., 14. September 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18789>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

UNO

Vereinte Nationen: Resolution zur Sicherheit von Journalisten

Am 13. November 2017 verabschiedete der Dritte Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit. Diese Resolution ruft die Staaten dazu auf, umfassende Maßnahmen zur Beendigung der Straflosigkeit bei Angriffen gegen die Presse zu ergreifen. Darüber hinaus legt die Resolution besonderes Augenmerk auf die speziellen Risiken, denen weibliche Journalisten bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind. Zudem bekräftigt die Resolution Verpflichtungszusagen seitens der Staaten in Bezug auf die Freilassung inhaftierter Journalisten, die Verbesserung von Fragen der Medienfreiheit im gesetzlichen Rahmen sowie die Wahrung der digitalen Sicherheit und ruft alle Staaten dazu auf, Aktionen zu unterlassen, die die Verbreitung und den Zugang zu Informationen online und offline vorsätzlich verhindern oder unterbrechen, um die öffentliche Informationsarbeit von Journalisten zu untergraben.

Die Resolution verweist auf Verpflichtungszusagen, die sich aus früheren Instrumenten wie der Resolution 33/2 des Menschenrechtsrats zur Sicherheit von Journalisten ergeben (siehe IRIS 2016-10/1). Die Resolution beinhaltet unter anderem Verpflichtungszusagen seitens Staaten, Gewalt und Angriffe gegen Journalisten zu verurteilen, angemessene Untersuchungen sicherzustellen und systematisch Daten zu erheben, um sie bei politischen Entscheidungen zur Sicherheit von Journalisten zu verwenden.

Der Fokus der Entschließung auf weibliche Journalisten spiegelt insbesondere den jüngsten Bericht des Generalsekretärs zur Sicherheit von Journalisten und dessen besonderen Schwerpunkt auf die Sicherheit weiblicher Journalisten, sowie die Besorgnis der UN-Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit und Redefreiheit zu Gewalt gegen Frauen wider (siehe IRIS 2017-1/4). Die Resolution bestätigt in diesem Zusammenhang die speziellen Risiken, denen Journalistinnen bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind. Zugleich unterstreicht die Resolution die Bedeutung eines genderbewussten Ansatzes bei Maßnahmen, um die Sicherheit von Journalisten in realen und Online-Bereichen zu gewährleisten. Dazu gehört es, gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung (unter anderem Gewalt, Benachteiligung und geschlechtsspezifische Stereotypen) vorzugehen und weiblichen Journalisten die Möglichkeit zu sichern, journalistische Tätigkeit aufzunehmen und zu betreiben. Die Resolution ruft die Staaten ebenfalls dazu auf, ein sicheres und förderliches Umfeld für Journalisten zu schaffen und zu bewahren. Dazu gehören Training und Aufklärungsmaßnahmen für die Justiz, Strafverfolgungsbeamte und Militärs. Zu digitalen Fragen betont die Resolution darüber hinaus, dass Verschlüsselungs- und Anonymitätstools für viele Journalisten existenziell geworden sind (zum Beispiel, um ihre Kommunikation zu sichern und die Vertraulichkeit ihrer Quellen zu schützen), und ruft die Staaten dazu auf, nicht in die Nutzung solcher Technologien einzugreifen und sicherzustellen, dass jegliche derartige Einschränkungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen.

Schließlich drängt die Resolution auf die unverzügliche und bedingungslose Freilassung von Journalisten und Medienschaffenden, die willkürlich verhaftet, willkürlich festgehalten, als Geiseln genommen oder zwangsverschleppt wurden, und ruft darüber hinaus die Staaten dazu auf, die Sicherheit von Journalisten zu schützen, die von Protesten berichten.

• *United Nations General Assembly Third Committee, The safety of journalists and the issue of impunity, A/C.3/72/L.35/Rev.1, 13 November 2017* (Dritter Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, A/C.3/72/L.35/Rev.1, 13. November 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18790>

• Generalversammlung der Vereinten Nationen, Bericht des Generalsekretärs, Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, 4. August 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18839>

Emmanuel Vargas Penagos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AL-Albanien

Regulierungsbehörde verbietet Ausstrahlung von Werbespots eines Versicherungsunternehmens

Die Audiovisuelle Medienbehörde (AMA) hat am 22. November eine Erklärung veröffentlicht, in der sie die albanischen Fernsehsender angewiesen hat, den Werbespot eines privaten Versicherungsunternehmens nicht mehr auszustrahlen. Bei der Regulierungsbehörde war eine Reihe von Beschwerden eingegangen, und sie entschied sich, etwas zu unternehmen, nachdem sie den Werbespot gesehen hatte. Die Beschwerden bezogen sich auf einen Werbespot des Versicherungskonzerns SIGAL-UNIQA, der für einen privaten Rentenfonds warb. AMA kam zu dem Schluss, dass dieser Spot gegen Verbraucherrechte verstieß und den Verbrauchern nur „Informationen über dieses Unternehmen bot, gleichzeitig aber das System der gesetzlichen Rentenversicherung in der Republik Albanien abwertete“.

In ihrer Erklärung betonte die AMA, dass jedes Unternehmen, jede Einrichtung oder jede Einzelperson das Recht habe, Werbespots für Produkte, Dienstleistungen oder andere Angebote im Fernsehen auszustrahlen und auf die positiven und nützlichen Aspekte seines eigenen Angebots hinzuweisen. Diese Werbung dürfe jedoch nicht die Form unlauteren Wettbewerbs annehmen und die Konkurrenz pauschal abwerten.

Die Regulierungsbehörde wies die Fernsehsender an, die Ausstrahlung des Werbespots der Versicherungsgesellschaft zu stoppen, da es sich dabei um unlauteren Wettbewerb handle und die Konkurrenzprodukte pauschal abgewertet oder herabgesetzt würden. Dies ist bereits die zweite Entscheidung in wenigen Monaten, die von der albanischen Regulierungsbehörde gegen einen Werbespot getroffen wurde, in dem öffentliche Einrichtungen herabgesetzt wurden. Bei der ersten Entscheidung handelte es sich um einen ähnlichen Werbespot einer privaten Universität, in dem das öffentliche Bildungssystem in Albanien abgewertet wurde.

• *Ndalimi i reklamës që çënon të drejtat e konsumatorëve* (AMA, Pressemitteilung vom 22. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18796>

SQ

Ilda Londo
Albanisches Medieninstitut

AT-Österreich

Online-Werbung nicht von der Werbeabgabe erfasst

Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat in einem Beschluss vom 12. Oktober 2017 entschieden, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, für Werbung im Internet anders als für Werbung in Printmedien oder Radio keine Werbeabgabe zu erheben (Az. E 2025/2016-16).

Der Entscheidung lagen insgesamt 23 Beschwerden von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen beziehungsweise Radiostationen zugrunde, die sich gegen die, ihrer Meinung nach, gleichheitswidrige Werbeabgabe gewandt hatten. Konkret hielten die Beschwerdeführer das Werbeabgabengesetz 2000 für verfassungswidrig. Dort heißt es in § 1 Abs. 1 und 2, dass der Werbeabgabe Werbeleistungen unterliegen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden; zum Empfang in Österreich bestimmte Werbeleistungen in Hörfunk und Fernsehen, die vom Ausland aus verbreitet werden, gelten als im Inland erbracht. Dabei gelten als Werbeleistungen die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes sowie in Hörfunk und Fernsehen und außerdem die Duldung der Benutzung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften. Die Beschwerdeführer waren der Ansicht, es sei verfassungswidrig, dass Werbung im Internet nicht von der Norm erfasst sei.

Der Verfassungsgerichtshof entschied nun jedoch, dass dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden könne, wenn er Online-Werbung, die in erheblichem Ausmaß durch Werbeleistende vom Ausland erbracht wird, nicht in die Abgabepflicht einbeziehe. In Anbetracht der vom Werbeabgabengesetz erfassten Steuerstatbestände bewege er sich damit im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes.

• Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2017, Az. E 2025/2016/16

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18851>

DE

Bianca Borzucki
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BG-Bulgarien

Änderung der Kriterien für den Zugang zu schädlichen Medieninhalten für Kinder

Ende September hat der Rat für elektronische Medien (CEM) eine Änderung der Kriterien für die Einstufung von Inhalten in Kinowerken angenommen, die für Kinder schädlich sind oder die physische, geistige, sittliche und/oder soziale Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können. (Siehe: IRIS 2012-2:1/10). Diese Änderungen wurden vor kurzem vom CEM angekündigt. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

- Kinowerke, Filme und Serien und andere audiovisuelle Werke, die nicht für Kinder unter 12 Jahren geeignet sind, dürfen auch im Tagesprogramm gesendet werden.- Kinowerke, Filme und Serien und andere audiovisuelle Werke, die nicht für Kinder unter 14 Jahren geeignet sind, dürfen nur zwischen 21.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens gesendet werden.- Kinowerke, Filme und Serien und andere audiovisuelle Werke, die nicht für Kinder unter 16 Jahren geeignet sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens gesendet werden.- Kinowerke, Filme und Serien und andere audiovisuelle Werke, die nicht für Kinder unter 18 Jahren geeignet sind, dürfen nur zwischen 23.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens gesendet werden.

Alle diese audiovisuellen Werke müssen eindeutig mit einem Audio- und/oder audiovisuellen Hinweisen (durch ein Warnzeichen Piktogramm) gekennzeichnet sein, das nach dem Beginn der Sendung und nach jeder Unterbrechung erscheint und das auf dem Bildschirm für mindestens 60 Sekunden sichtbar bleibt

• Критерии за оценка на съдържание, което е неблагоприятно или създава опасност от увреждане на физическото, психическото, нравственото и /470473470 социалното развитие на децата (Kriterien für den Zugang zu schädlichen Medieninhalten für Kinder)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18827>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Vorlage zur Revision des Urheberrechts

Am 22. November 2017 hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Revision des Urheberrechts verabschiedet. Der Entwurf basiert letztlich auf einem Kompromiss, auf den sich die Arbeitsgruppe AGUR12 im

März dieses Jahrs geeinigt hatte. In der Arbeitsgruppe sind verschiedene Interessengruppen vertreten. Sie besteht aus Kulturschaffenden, Produzenten, Werkvermittlern und Konsumenten. Die Abstimmung im Parlament steht noch aus.

Der Bundesrat will mit dem Entwurf konsequent gegen illegale Piraterie-Angebote im Internet vorgehen, um die Rechte und Interessen der Kulturschaffenden und der Kulturwirtschaft zu stärken. Ziel soll es sein, die Kulturschaffenden besser zu schützen, ohne die Internetnutzer zu kriminalisieren. Aus diesem Grund setzen die Maßnahmen des Entwurfs bei den Hosting-Providern an. Hosting-Provider sind Internetdienste, die ihren Kundinnen und Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellen, damit diese Informationen speichern können. Diese hätten es in der Hand, dass auf ihren Servern keine Piraterieplattformen beherbergt werden und bei Urheberrechtsverletzungen die betroffenen Inhalte rasch entfernt werden. Deshalb müsse auch ein Hosting-Provider, der eine besondere Gefahr für Urheberrechtsverletzungen schafft, künftig dafür sorgen, dass einmal entfernte, das Urheberrecht verletzende Inhalte auch entfernt bleiben, ihn treffe eine „Stay-Down-Pflicht“. Der Entwurf lässt außerdem die Datenbearbeitung zur strafrechtlichen Verfolgung zu. Netzsperrern sind im Entwurf dagegen nicht vorgesehen.

Außerdem soll durch den Entwurf weiterhin nicht gegen Konsumenten illegaler Angebote vorgegangen werden. Sie werden weiter nicht belangt und dürfen beispielsweise Musikstücke, die ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber im Internet veröffentlicht wurden, auch zukünftig für den privaten Gebrauch heruntergeladen.

Der Entwurf enthält daneben Neuerungen, um das Urheberrecht an die technologischen Entwicklungen anzupassen. Die Chancen der Digitalisierung sollen so genutzt werden.

Ein Beispiel ist, dass Forscher sowie Bibliotheken durch eine Neuregelung ihre Bestände für bestimmte Zwecke ohne eine explizite Erlaubnis der Rechtsinhaber nutzen können sollen.

Eine andere Neuerung soll dagegen die Situation für Produzenten verbessern, indem Darbietungen künftig 70 Jahre anstatt wie bisher 50 Jahre urheberrechtlich geschützt sein sollen. Damit soll das Missverhältnis zwischen der zunehmenden Online-Nutzung und den stagnierenden Erlösen reduziert werden, da die Schutzfristverlängerung den Produzenten mehr Zeit gebe, ihre Investitionen zu amortisieren.

Ein erweiterter Schutz für Fotografien und eine effizientere Verwertung der Video-on-Demand-Rechte soll den Kulturschaffenden zugute kommen. Konsumenten sollen durch diese Regelungen aber keine Nachteile in Form von Verteuerungen erfahren.

• Pressemitteilung des Bundesrates vom 22. November 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18854>

DE EN FR

Bianca Borzucki

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

DE-Deutschland

Das Netzwerkdurchsuchungsgesetz ist in Kraft

Seit dem 1. Oktober 2017 ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsuchungsgesetz - NetzDG) in Kraft. Sinn und Zweck dieses Gesetzes soll es sein, die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzern über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind soziale Netzwerke umfasst, die ausweislich § 1 Abs. 1 S.1 NetzDG als Telemediendiensteanbieter definiert sind, mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen. Vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen sind dagegen Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden und Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind. Bei ersterem handelt es sich beispielsweise um Angebote, wie sie regelmäßig von Radiostationen oder TV-Anbietern ins Netz gestellt werden. Wichtig ist auch, dass nach § 1 Abs. 2 NetzDG das Gesetz nur eingeschränkt für Anbieter gilt, deren soziale Netzwerke im Internet weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer in Deutschland haben. Das Gesetz meint also bewusst große soziale Netzwerke wie Facebook.

Anbieter, für die das Gesetz gilt, haben in Bezug auf rechtswidrige Inhalte neue Verpflichtungen. Was rechtswidrige Inhalte sind, wird wiederum in § 1 Abs. 3 NetzDG klargestellt: es handelt sich um Inhalte, die gegen ganz bestimmte, ausdrücklich genannte Paragraphen des Strafgesetzbuches verstoßen, wie zum Beispiel die Beleidigung nach § 185 StGB sowie bestimmte Strafrechtsnormen zum Schutz vor Gefährdungen des demokratischen Rechtsstaates.

Wie genau sich ein Anbieter bei Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu verhalten hat, ist in § 3 NetzDG erläutert. Danach müssen Anbieter in einem wirksamen und transparenten Verfahren gewährleisten, dass von Beschwerden unverzüglich Kenntnis

genommen wird und diese geprüft werden. Offensichtlich rechtswidrige Inhalte müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt werden, alle rechtswidrigen Inhalte müssen innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang entfernt werden und der Beschwerdeführer muss über Entscheidungen des Anbieters informiert werden.

§ 4 NetzDG enthält eine Bußgeldvorschrift. Danach können gewisse Verstößen gegen das Gesetz mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.

Nach § 5 NetzDG haben Anbieter sozialer Netzwerke einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen.

• Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken - NetzDG
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18855>

DE

Bianca Borzucki

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Spanische Wahlkommission verbietet die Bezeichnung „Regierung im Exil“

Im Zusammenhang mit der Absetzung der Generalitat de Catalunya (Autonome Katalanische Verwaltung) durch die spanische Zentralregierung wurde Carles Puigdemont als Präsident der Generalitat entlassen. Der von der Generalitat unabhängige öffentlich-rechtliche katalanische Rundfunkveranstalter TV3 bezeichnete ihn weiterhin als „Präsidenten“ und verwendete die Begriffe „Regierung im Exil“ und „Exilminister“ für den Expräsidenten Carles Puigdemont und die vier katalanischen Exminister.

Die regionale Wahlkommission Barcelona urteilte, die Verwendung der Begriffe durch TV3 verstoße gegen den Grundsatz der Informationsneutralität vor den katalanischen Wahlen am 21. Dezember 2017. Sie erklärte, „In diesem Kontext sind die Ausdrücke, die als journalistisches Stilmittel von Fachleuten des öffentlich-rechtlichen Senders verwendet wurden, durch die Einführung des Begriffs ‚Exil‘ nicht präzise, sie können den durchschnittlichen Zuschauer verwirren, und sie verletzen den Grundsatz der Informationsneutralität“. Dieses journalistische Stilmittel habe gegen das Wahlrecht und insbesondere gegen den Grundsatz der Informationsneutralität verstoßen. In Zukunft sei auf seine Verwendung zu verzichten.

• *Junta Electoral Central, Núm. Acuerdo: 123/2017, Sesión JEC: 24/11/2017* (Zentrale Wahlkommission, Nr. 123/2017, 24. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18792>

ES

Enric Enrich

Enrich Rechtsanwälte, Barcelona, Spanien

CAC-Bericht zur Berichterstattung über die Anschläge in Barcelona und Cambrils

Am 13. September 2017 veröffentlichte der Katalanische Audiovisuelle Rat (CAC) seinen Analysebericht zur Berichterstattung über die Anschläge in Barcelona und Cambrils am 17. und 18. August 2017 auf sieben Fernsehsendern (TV3, 3/24, 8tv, La1, Canal 24H, Antena 3 TV und Telecinco) und drei Hörfunksendern (Catalunya Ràdio, Catalunya Informació und RAC1). Der 152-seitige Bericht betrachtet audiovisuelle Inhalte über die Anschläge, die sich im Internet, insbesondere auf Videoplattformen finden.

Alle analysierten Kanäle berichteten zwischen 17:09 Uhr (3/24) und 17:38 Uhr (La1) in unterschiedlichen Formaten zum ersten Mal vom Anschlag in Barcelona; eine Ausnahme bildete 8tv, der über einen Link-up mit RAC1 um 19:54 Uhr berichtete. Nach dem Anschlag in Cambrils wurde die Nachricht zwischen 1:18 Uhr (RAC1) bzw. 2:00 Uhr (TV3 und 3/24, die sie gleichzeitig ausstrahlten, und Telecinco) und 7:02 Uhr (8tv, über einen Link-up mit RAC1) verbreitet.

Nachdem die Kanäle jeweils mit der Berichterstattung über den Anschlag auf La Rambla begonnen hatten, änderten sie ihren Sendeplan und brachten Sondernachrichten-Sendungen, die bis zu den Abendnachrichten dauerten (TV3 und 3/24, La1 und Canal 24H, Antena 3 TV) oder die Nachrichtensendung ersetzten (Catalunya Ràdio und RAC1). Am Abend strahlten nur Telecinco und 8tv einen Teil ihres normalen Programms aus. TV3, 3/24, La1, Canal 24H, Telecinco und Antena 3 TV berichteten nach der Abendnachrichtensendung weiter über den Anschlag. Bei den beiden Hörfunksendern liefen die Sondernachrichtensendungen bis Mitternacht. In ähnlicher Weise stellten alle Sender ihr Programm am Morgen des 18. August 2017 auf Sondernachrichtensendungen um (TV3 und 3/24, La1 und Canal 24H) und wechselten den üblichen Sendestandort, um über die Anschläge zu berichten (alle Sender). Die regulären Nachrichtensendungen waren am Abend des 17. August und am Mittag des 18. August ausschließlich den Anschlägen gewidmet.

Im Analysebericht wird im ersten Teil untersucht, wie während der ersten 24 Stunden über die Ereignisse berichtet wurde: die verwendeten Informationsquellen (Empfehlungen 1.1 und 1.3), die Wiedergabe von Informationen von öffentlichem Interesse (Empfehlung 1.1), Achtung der Unschuldsvermutung von

Personen, die in die Anschläge verwickelt waren (Empfehlung 1.2), die Bereitstellung von Hintergrundinformationen durch Hinzuziehung von Experten (Empfehlung 1.4), die Begriffe zur Beschreibung der Anschläge (Empfehlung 1.5) und die Verwendung audiovisueller Ressourcen für Wahrnehmungseffekte (Empfehlungen 3.2, 3.3, 3.5, 3.6).

Im zweiten Teil wird die Privatsphäre der Opfer und ihr Recht am eigenen Bild betrachtet: das Recht der Anschlagsoffer am eigenen Bild und seiner Privatsphäre (Empfehlung 2.1) und die Anwesenheit Minderjähriger (Empfehlung 2.4). Schließlich untersucht der CAC-Bericht auch die audiovisuellen Inhalte über die Anschläge auf Videoplattformen im Internet.

• *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, El tractament informatiu dels atemptats a Barcelona i a Cambrils (17 i 18 d'agost de 2017), 13 de setembre de 2017* (Katalanischer Audiovisueller Rat, Berichterstattung über die Anschläge in Barcelona und Cambrils (17. und 18. August 2017), 13. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18842>

EN CA

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

FR-Frankreich

Staatsrat verwarnt den Sender C8 aufgrund eines sexistischen Beitrags in seiner Sendung „Touche pas à mon poste“

Am 4. Dezember 2017 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) sein Urteil zur ersten einer ganzen Reihe von Mahnungen gesprochen, die im Laufe des Jahres vom Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) gegen den Sender C8 wegen unangebrachten Verhaltens in der Sendung „Touche pas à mon poste“ (Finger weg von meinem Fernseher) erteilt worden waren. Im vorliegenden Fall ging es um einen im Oktober 2016 ausgestrahlten Sendebeitrag, in dem ein Kolumnist die Brust einer als Gast in der Sendung auftretenden Frau küsste, obwohl sich diese zweimal deutlich dagegen verwahrt hatte. Der CSA war von der Ministerin für Frauenrechte mit diesem Vorfall befasst worden und auch zahlreiche Fernsehzuschauer hatten den Fall gemeldet. Der CSA hatte daraufhin den Sender gemäß den Bestimmungen von Artikel 3-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 mit der Begründung gemahnt, der Beitrag bediene sexistische Vorurteile und würdige das Bild der Frau herab. Der Sender C8 wandte sich daraufhin an den Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) mit der Forderung, die Mahnung wegen Befugnisüberschreitung des CSA aufzuheben.

Der Staatsrat urteilte, die strittige Mahnung verstöße nicht gegen Artikel 42 des Gesetzes vom 30. September 1986. In ihr werde das Verhalten, welches der

CSA als Verstoß gegen die vorgenannten Gesetzesbestimmungen werte, genau beschrieben, eine Voraussetzung dafür, dass gegen den Sender im Wiederholungsfall eine Sanktion verhängt werden könne. Somit könne der Klagegrund, demzufolge der CSA in Anbetracht des allgemein gehaltenen Wortlauts der gesetzlichen Bestimmungen den Grundsatz der Bestimmtheit von Tatbestand und Strafe missachtet habe, nicht geltend gemacht werden, so der Richter.

Zum anderen hob der Staatsrat hervor, der strittige Sendebeitrag, im Laufe dessen der Kolumnist die junge Frau auf die Brust geküsst habe, sei mit Kommentaren zur Figur der Frau gespickt gewesen, insbesondere von Seiten des Moderators. Die Herausgeber audiovisueller Kommunikationsmittel seien aber gehalten, ihre Sendungen permanent unter Kontrolle zu haben, und die Tatsache, dass eine Sendung live gesendet werde, erfordere

eine umso größere Wachsamkeit. Anders als vom Sender behauptet, rechtfertige der humoristische Charakter der Sendung nicht die Ausstrahlung eines Beitrags, in dem ein Verhalten, bei dem eine Frau gegen ihren ausdrücklichen Willen geküsst werde, verharmlost werde. Der Staatsrat vertrat deshalb die Auffassung, der Sender C8 habe keinen Rechtsanspruch auf Beantragung der Aufhebung der rechtlich nicht zu beanstandenden Mahnung.

Das Urteil ist das erste einer Reihe von vier Beschwerden, mit denen sich der Staatsrat zu befassen hat und bei denen der Sender C8 die Aufhebung der ihm in diesem Jahr vom CSA auferlegten Sanktionen zur Sendung „Touche pas à mon poste“ beantragt hat.

• *Conseil d'Etat, 4 décembre 2017 - C8* (Staatsrat, 4. Dezember 2017 - C8)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18857>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Vergabe der Funkfrequenz zur Ausstrahlung des Senders France Info

In seinem Urteil vom 15. November 2017 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) über einen Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) vom 6. Juli 2016 wegen Befugnisüberschreitung entschieden, im Rahmen derer die Aufsichtsbehörde dem öffentlich-rechtlichen Sender eine Funkfrequenz erteilt hatte, über die dieser seinen neuen digitalen Informationssender France Info auf terrestrischem Wege ausstrahlt. In Anwendung von Artikel 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. September 1986 hatte die

Kulturministerin beim CSA beantragt, dem öffentlich-rechtlichen Sender France Télévisions zur Ausstrahlung besagten, per Verordnung vom 15. Juni 2016 eingerichteten öffentlich-rechtlichen Informationssenders ein vorrangiges Nutzungsrecht der Funkfrequenz einzuräumen.

Der Staatsrat weist insbesondere die Vorwürfe des Senders TF1 zurück, die dieser in Bezug auf die Verordnung vom 15. Juni 2016 erhoben hatte, kraft derer der Sender France Info eingerichtet und im gleichem Zuge das Lastenheft von France Télévisions geändert worden war. Die strittige Entscheidung bestand in der entsprechenden Durchführungsmaßnahme. Die oberste Gerichtsstanz erklärt, die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Informationssenders entspreche dem Anspruch der Öffentlichkeit darauf, über die Aktualität informiert zu werden und durch Analyse und Einordnung der Informationen die Aktualität besser verstehen zu können. Dies sei gemäß Artikel 43-11 des Gesetzes vom 30. September 1986 Auftrag von France Télévisions. Die Aufsichtsbehörde habe folglich mit der Einrichtung des Informationssenders France Infos den gesetzlich festgelegten öffentlich-rechtlichen Auftrag von France Télévisions nicht falsch beurteilt. Der Staatsrat hebt zudem hervor, die vorrangige Vergabe der Funkfrequenz an France Télévisions sei im Rahmen einer Umgestaltung der bereits an den öffentlich-rechtlichen Sender vergebenen Funkfrequenz erfolgt, nicht aber durch Verwendung einer noch zu vergebenden Frequenz. Die strittige Entscheidung habe nicht dazu geführt, dass das Angebot an freien Funkfrequenzen für die privaten Betreiber eingeschränkt worden sei. Somit habe auch kein Verstoß gegen den Pluralismus der soziokulturellen Meinungsströme stattgefunden.

TF1 hatte ferner argumentiert, die Tatsache, dass France Télévisions Werbung für seinen Informationssender machen dürfe, verschaffe dem Sender einen Wettbewerbsvorteil zu Lasten des Senders LCI, für den der Sender TF1 laut der zwischen TF1, LCI und dem CSA geschlossenen Vereinbarung keine Werbung machen dürfe. Von daher seien die Bestimmungen des Lastenhefts von France Télévisions, die eine Cross-Promotion mit seinen anderen Diensten erlaubten, aber keine Ausnahme für die Werbung für den Sender France Infos vorsehen, illegal. Der Staatsrat hingegen verweist darauf, dass die strittige Entscheidung des CSA, dem Sender eine Funkfrequenz zur Ausstrahlung von France Info zu erteilen, nicht zwecks Umsetzung dieser Bestimmungen erfolgt sei, zumal Letztere nicht die rechtliche Grundlage der Entscheidung darstellten. Ihre Rechtswidrigkeit könne somit nicht zur Begründung der Klage geltend gemacht werden. TF1 sei nicht berechtigt, einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des CSA vom 6. Juli 2016 zu stellen und die Klage sei folglich abzuweisen, so das Urteil des Staatsrates.

• *Conseil d'Etat (5e et 4e sous-sect.), 15 novembre 2017 - TF* (Staatsrat (4. und 5. Unterabteilungen), 15. November 2015 - TF1)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18858>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Wegen Plagiats beschuldigte Drehbuchautoren und Produzenten obsiegen im vom angeblichen Opfer angestregten Berufungsverfahren

Nun hat sich das Pariser Berufungsgericht mit der Klage wegen angeblichen Plagiats des mit fünf Oscars ausgezeichneten Films „The Artist“ befasst. Ein französischer Drehbuchautor und Regisseur eines in Schwarz-Weiß gedrehten Stummfilms mit dem Titel „Timidity, la symphonie du petit homme“ (Timidity, die Symphonie des kleinen Mannes) hatte erklärt, der 2011 in den Kinos uraufgeführte Film „The Artist“ habe wichtige Filmsequenzen seines bereits zu einem früheren Zeitpunkt entstandenen Drehbuchs übernommen, und den Autor, den Regisseur sowie die Produzenten des Films wegen Verstoßes gegen die Urheberrechte am Drehbuch seines Films verklagt. Das erstinstanzliche Gericht hatte seine Klage mit der Begründung, der zeitliche Vorrang seiner angeblichen Eigentumsrechte sei nicht nachgewiesen, abgewiesen und den Kläger wegen missbräuchlicher Prozessführung verurteilt (siehe IRIS 2016-4/12). Dieser war daraufhin in Berufung gegangen.

Anders als das erstinstanzliche Gericht ließ das Berufungsgericht eine Bescheinigung der Region Elsass, in der bestätigt wird, dass ihr der Drehbuchautor 2006 im Rahmen eines Finanzierungsgesuchs sein Drehbuch vorgelegt hatte, als Nachweis des zeitlichen Vorrangs, der Existenz und des Inhalts des Drehbuchs gelten und erklärte die Klage auf Urheberrechtsverletzung für zulässig. Bei der Beurteilung der Originalität des Drehbuchs und des angeblichen Verstoßes gegen die Urheberrechte kam das Berufungsgericht jedoch zum Schluss, die vom Berufungskläger in seinen Schreiben angeführten Merkmale, die seiner Meinung nach die Originalität seines Drehbuchs ausmachten (Chronologie, futuristisch beschriebene Welt, die Charakterzüge der Hauptfigur und ihr Verhältnis zu den anderen Filmpersonen bzw. die im Drehbuch beschriebenen Ereignisse und Abenteuer) fänden sich im Film „The Artist“ nicht wieder. Das Gericht folgte der erstinstanzlichen Argumentation, derzufolge die 27 laut Drehbuchautor in „The Artist“ übernommenen Elemente entweder nicht dem Ideenschutz unterlägen oder den Elementen aus dem Drehbuch des Klägers nicht ähnlich seien bzw. vom Autor in einer verzerrten, an Betrug grenzenden Weise dargestellt würden. Abgesehen von der nicht schutzwürdigen Idee, einen Stummfilm in Schwarz-Weiß zu drehen, wiesen

die beiden Werke kein einziges gemeinsames originales Merkmal auf. Das Berufungsgericht wies deshalb die Klage auf Verstoß gegen die Urheberrechte ab.

Auch bei der Widerklage wegen missbräuchlicher Prozessführung folgte das Berufungsgericht der Argumentation des erstinstanzlichen Gerichts mit Blick auf das außergerichtliche Verhalten des Klägers bzw. sein Verhalten vor Gericht. Die vom Kläger für sich beanspruchten großen und zahlreichen Ähnlichkeiten existierten nur in seiner Phantasie. Ohne Maß und Ziel habe er sein Recht auf freie Meinungsäußerung überschritten und in Frankreich und im Ausland in verschiedenen Printmedien, online und im Fernsehen für die Veröffentlichung des von ihm initiierten Gerichtsverfahrens gesorgt und dabei die Plagiatsvorwürfe als nachgewiesen dargestellt. Er habe sich zudem abfällig über den Regisseur und die Produzenten des Films geäußert und sie ausdrücklich unlauterer Praktiken beschuldigt, mit denen sie ihr Fehlverhalten gegenüber dem angeblichen Opfer plump zu verbergen versucht hätten. Dabei habe er die Realität stark verzerrt im Bemühen, seine Plagiatsvorwürfe aussagekräftig und glaubhaft wirken zu lassen. Das erstinstanzliche Gericht habe korrekt geurteilt, dieses Fehlverhalten habe den Beklagten Schaden in Form einer Rufschädigung zugefügt. Aus diesem Grund verurteilte das Gericht den Berufungskläger zu Schadenersatzzahlungen in Höhe von rund 60.000 Euro sowie zur Übernahme der Kosten für die Gerichtsveröffentlichungen und der gemäß Artikel 700 der Strafprozessordnung zu tragenden Kosten.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5 ; ch. 1), 24 octobre 2017 - C. Valdenaire c/ M. Hazanavicius, SARL La classe américaine et a.* (Berufungsgericht von Paris (Abt. 5, 1. Kammer), 24. Oktober 2017 - C. Valdenaire gegen Hazanavicius, SARL La classe américaine u. a.) **FR**

Amélie Blocman
Légipresse

Hadopi präsentiert Vorschläge zur effizienteren Bekämpfung der Internetpiraterie

Die Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) hat ihren Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 2016-2017 vorgelegt. Mit einem neuen Team und einem konsolidierten Haushalt soll die Behörde für die neuen Herausforderungen gerüstet werden. Im Bericht sind sämtliche im besagten Zeitraum vorgenommenen Arbeiten und Aktionen aufgezählt, darunter die Umsetzung der abgestuften Erwidern, die Beobachtung der legalen und illegalen Praktiken sowie die Förderung des legalen Angebots. Einige der im Bericht enthaltenen Vorschläge machen Änderungen der bestehenden Vorschriften und Gesetze erforderlich. Ziel ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen

zu erhöhen und sie besser an die aktuellen Praktiken anzu passen. So nehmen die illegalen Praktiken im Peer-to-Peer-Bereich dank dem 2010 eingeführten Verfahren der abgestuften Erwidern kontinuierlich ab, während beim Streaming und direkten Herunterladen eine umgekehrte Entwicklung zu beobachten ist. Seit Einführung der abgestuften Erwidern hat die Hadopi landesweit über 2000 Vorfälle zur strafrechtlichen Verfolgung an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Von den 748 der Hadopi bis Ende Oktober 2017 zur Kenntnis gebrachten Gerichtsverfahren schlossen 80 % mit strafrechtlichen Sanktionen (189 Verurteilungen und 394 Alternativmaßnahmen).

Auf der Grundlage des Berichts über die Urheberrechtsschutzmaßnahmen in anderen Ländern (veille internationale), den die Hadopi jährlich mit Blick auf die Entwicklung einer wirksamen Politik zum Schutz der Urheberrechte im eigenen Land erstellt, sieht die Behörde Handlungsbedarf in den folgenden Schwerpunktbereichen: Fortsetzung der Aufklärung der breiten Öffentlichkeit sowie Intensivierung der Sensibilisierungsstrategie durch zielgenauere Ausrichtung der Kommunikationsbotschaften an die jeweiligen Adressaten bzw. an der Schwere der individuellen Urheberrechtsverletzungen bzw. durch Bewusstmachung der Risiken aller Art, die über die eigentliche Rechtsfrage der Achtung des Urheberrechts hinaus für die Internetnutzer bestehen; Durchführung gemeinsamer Aktionen mit den Betreibern von Suchmaschinen zwecks Reduzierung der Sichtbarkeit illegaler Internetseiten; Entwicklung verbesserter Techniken zur Identifizierung der Netzwerke und Server, die für Piraterie genutzt werden; Ausweitung, Sicherung und bessere Evaluierung der Chartas mit Follow the money-Ansatz; gerechtere Aufteilung des Mehrwerts durch die Förderung und Begleitung von Vereinbarungen mit Blick auf die Verwendung von Inhalteerkennungstechnologien; Einigung auf eine wirksame staatliche Politik zur Bewältigung der Schwierigkeiten in Bezug auf die Verfahren zur Sperrung illegaler Internetseiten und ihrer Avatare.

In ihrem Bericht nennt die Hadopi drei Handlungsprioritäten: erstens, eine Verstärkung der abschreckenden Wirkung der abgestuften Erwidern zur Bekämpfung illegaler Peer-to-Peer-Aktivitäten. Dies soll zum einen durch eine deutliche Erweiterung der strafrechtlichen Maßnahmen erreicht werden, zum anderen aber auch durch Änderungen der Gesetze und Vorschriften, beispielsweise durch eine Vereinfachung des Verfahrens der abgestuften Erwidern, durch die konkrete Benennung der illegal geteilten Werke in den Empfehlungsschreiben an die Abonnementinhaber oder durch die Verlängerung der Frist, innerhalb derer der Staatsanwalt die Hadopi mit Urheberrechtsverletzungen befassen kann. Als zweite Handlungspriorität nennt die Hadopi die Einführung einer staatlichen Regelung zur Verwendung von Inhalteerkennungstechnologien. Die Hadopi könnte beispielsweise Empfehlungen aussprechen und ggfs. Vermittlungsaufgaben übernehmen, die Modalitäten beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Plattfor-

men und den Rechteinhabern beobachten und bewerten und eine regulative bzw. vermittelnde Funktion im Falle von Konflikten übernehmen. Die dritte Handlungspriorität schließlich zielt auf die Einbeziehung der Behörde in den Kampf gegen Internetseiten, die massiv gegen das Urheberrecht verstoßen. Die Hadopi will hier ihr freiwilliges Vorgehen zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen durch kommerzielle Online-Anbieter fortsetzen. In diesem Zusammenhang schlägt sie eine Erweiterung ihrer Mittel vor, damit sie frühzeitig neue illegale Praktiken erkennen, neue Wirtschaftsmodelle der illegalen Internetseiten begutachten und als unabhängige Stelle für eine bessere Beteiligung der Vermittler sorgen kann. Im Rahmen eines weitergehenden Ansatzes auf gesetzlicher Grundlage könnte der Hadopi die Rolle eines Sachverständigen oder einer Vertrauensstelle mit folgenden Befugnissen zuerkannt werden: Gutachtertätigkeit zur Beurteilung massiver Urheberrechtsverletzungen sowohl im Rahmen der Charta als auch bei Streitigkeiten (mit Klagerecht); Gewährleistung der Kontrolle, Bewertung, Mediation oder Erweiterung von Best Practices; Vorgehen gegen Mirror-Seiten durch Gewährleistung ihrer Kennzeichnung und Förderung vertraglicher Vereinbarungen, um Gerichtsbeschlüsse zu aktualisieren.

• *Hadopi, Rapport annuel 2016-2017* (Hadopi, Jahresbericht 2016-2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18856>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Erste Studie des CSA über die Darstellung der Frau in der Werbung

Der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hat erstmals eine Bestandsaufnahme der Darstellung der Frau in der Fernsehwerbung vorgelegt. Durch die Loi n° 2017-86 relative à l'égalité et à la citoyenneté (Gesetz Nr. 2017-86 über Gleichstellung und Bürgerrechte) vom 27. Januar 2017 wurde der Regulierungsbehörde explizit die Befugnis zur Bekämpfung von Sexismus in der Werbung erteilt, insbesondere dadurch, dass in Artikel 14 der Loi n° 86-1067 relative à la liberté de communication (Gesetz über die Kommunikationsfreiheit) eine neue Bestimmung eingeführt wurde: „Il [le Conseil supérieur de l'audiovisuel] veille au respect de la dignité de toutes les personnes et à l'image des femmes qui apparaissent dans ces émissions publicitaires.“ („Er [der CSA] überwacht die Achtung der Würde aller Menschen und die Darstellung der Frau in diesen Werbesendungen.“) Vor diesem Hintergrund und angesichts des Bestrebens des CSA, dieses Anliegen aktiv zu unterstützen, wurde die Studie erstellt. Dazu hat der CSA zwischen Oktober 2016 und April 2017 2 055 Werbungen auf

allen etablierten Fernsehsendern und den jüngeren digital-terrestrischen Fernsehkanälen (insgesamt 24 Kanäle) begutachtet, um erstmals einschlägiges Zahlenmaterial zu erheben. Jede Werbung wurde unter Berücksichtigung von acht Fragen untersucht. Infolgedessen gelangte der CSA zu fünf Erkenntnissen. Die erste lautet, dass Männer stärker vertreten waren, und zwar unabhängig vom Rollenbild (54 % gegenüber 46 % Frauen, dagegen beträgt der Frauenanteil in der Gesamtbevölkerung Frankreichs laut dem Statistikamt INSEE 52 %). Zweitens wurde eine von Stereotypen geprägte Verteilung der Produktkategorien beobachtet - Männer sprechen demnach über Automobile und Frauen über Körperpflege: So sind Frauen mehrheitlich in Werbungen vertreten, die „Körperpflege“ (63 %), „Bekleidung und Parfums“ (57 %), „Freizeit“ (56 %) sowie „medizinische und paramedizinische Produkte“ (55 %) betreffen. Demgegenüber treten Männer vermehrt in Werbungen in den Kategorien „Glücksspiel“ (78 %), „Automobile“ (64 %), „Versicherungen, Banken und Zusatzversicherungen“ (59 %), „Technologie und Digitales“ (58 %), „Dienstleistungen“ (56 %), „Ernährung und Einzelhandel“ (54 %) und „Haushaltsgegenstände und -produkte“ (52 %) in Erscheinung. Als dritte Erkenntnis wurde festgestellt, dass hinsichtlich der geschlechterspezifischen Rollenverteilung die Expertenrollen fast ausschließlich von Männern besetzt sind (82 % gegenüber 18 % Expertinnen). In der Kategorie „Bekleidung und Parfums“ waren die Expertenrollen ausschließlich von Frauen besetzt (dabei wurde eine Expertin, aber kein männlicher Experte verzeichnet), in der Kategorie „Körperpflege“ zu 56 %. Viertens wurde beobachtet, dass in zwei Drittel der Werbungen, in denen Personen sexualisiert dargestellt wurden, Frauen vorkamen (67 %, 33 % der Fälle betrafen Männer). Die fünfte Erkenntnis lautet, dass in 54 % der Werbungen, in denen teilweise oder vollständig nackte Personen dargestellt wurden, diese Personen Frauen waren (46 % waren Männer). Der zweite Teil der Studie, der diese Ergebnisse nach Produktkategorie analysiert, weist indes darauf hin, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht im Einklang mit der gegenwärtigen gesellschaftlichen Praxis stehen. Der CSA ist folglich überzeugt, dass die Überlegungen über den Einfluss der Geschlechterstereotype auf die Fernsehzuschauer weitergeführt werden müssen, aber auch darüber, wie die in diesen Botschaften dargestellten Stereotype erkannt werden können. Im ersten Halbjahr 2018 wird der CSA einen Maßnahmenfahrplan zusammenstellen, durch den die Achtung des Ansehens der Frau in Werbesendungen aktiv überwacht werden soll.

• *Représentation des femmes dans les publicités télévisées, étude du CSA, novembre 2017* (Darstellung der Frau in der Fernsehwerbung, Studie des CSA, November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18815>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Urheberrechtsschutz in England auch für TV-Formate möglich

Am 19. Oktober 2017 hat der High Court in London in seinem Urteil in der Rechtssache *Banner Universal Motion Pictures Ltd v. Endemol Shine Group Ltd & Anor* klargestellt, dass Fernsehformate grundsätzlich Anspruch auf Urheberrechtsschutz haben können, da sie als „Bühnenwerke“ angesehen werden können. Konkret ging es in der Rechtssache um eine Fernsehspielshow mit dem Titel *Minute Winner*, in der zufällig ausgesuchte Zuschauer einen Preis gewinnen konnten, wenn sie es schafften, innerhalb von einer Minute eine bestimmte Anzahl von Quizfragen richtig zu beantworten. Diese Show war 2003 von dem Dänen Derek Banner entwickelt worden und konnte entweder einzeln als Lückenfüller von einer Minute zwischen anderen Programmen, in einer Programmpause oder als 30minütige Show mit mehreren Spielen ausgestrahlt werden.

Geklagt hatte die englische Filmproduktionsgesellschaft *Banner Universal Motion Pictures Ltd (BUMP)*, die über die Rechte an *Minute Winner* verfügt, gegen *Endemol Shine Group*, die schwedische Produktionsgesellschaft *Friday TV* und *NBC Universal Global Networks UK*. Die Klägerin machte geltend, dass es sich bei dem Dokument, in dem das Konzept für die Spielshow *Minute Winner* dargelegt wurde (das *Minute Winner Document*), um ein „Bühnenwerk“ handle, für das im Vereinigten Königreich Urheberrechtsschutz gelte, und dass nach einem Treffen in Stockholm, auf dem vertrauliche Informationen enthüllt wurden, die Beklagten diese Informationen im Vereinigten Königreich und anderswo genutzt hätten, um eine Show mit dem Namen *Minute to Win It* zu entwickeln. Diese Show habe wesentliche Teile der Show *Minute Winner* kopiert. Die Rechte zur Verwertung der Spielshow *Minute to Win It* wurden von den Beklagten in mehr als 70 Länder weltweit verkauft. Die Produktionsgesellschaft *BUMP* klagte daher wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht, Vertrauensbruch und Markenmissbrauch.

Nach Auffassung des High Court kann auch das Format einer Fernsehspielshow durchaus als Bühnenwerk unter den Urheberrechtsschutz fallen, auch dann, wenn es Elemente der Spontaneität und Ereignisse enthalte, die sich von Episode zu Episode ändern können. Im Lichte dessen, was die Behörden überprüft hatten, stellte Richter Snowden J. vom High Court fest, dass der Urheberrechtsschutz dann für ein Fernsehformat gelte, wenn die Show mindestens über „eine bestimmte Anzahl klar identifizierter Eigenschaften verfügt, die sie von anderen Shows vergleichbarer Form unterscheiden, und wenn diese Unterscheidungsmerkmale in einer schlüssigen Rahmenhand-

lung miteinander verknüpft sind, die in wiederholbarer Form aufgeführt werden kann, so dass die Show eine reproduzierbare, wiedererkennbare Form aufweisen kann.“ Allerdings wies das Gericht den Antrag von *BUMP*, das Konzept der Show „*Minute Winner Document*“ unter Urheberrechtsschutz zu stellen, zurück. Nach Auffassung des Richters waren die beschriebenen Inhalte „sehr unklar und nicht spezifisch“. Selbst zusammengekommen ergaben sie „keinen kohärenten Rahmen oder eine kohärente Struktur, auf deren Grundlage eine Spielshow in einer wiedererkennbaren Form produziert werden konnte.“ Das Konzept beschreibe nur „Allgemeinplätze“ und sei nicht zu unterscheiden von zahlreichen anderen Spielshows.

Der High Court wies daher die Klage von *BUMP* wegen Vertrauensbruch ab mit der Begründung, dass ein schwedisches Gericht bereits ein endgültiges Urteil in Bezug auf substantiell ähnliche Klagen in Schweden gefällt hatte. Richter Snowden J. entschied daher, dass die Klage von *BUMP* wegen Vertrauensbruch in England zurückgewiesen werden müsse. Trotzdem wäre er grundsätzlich geneigt gewesen, zu akzeptieren, dass die Informationen in dem *Minute Winner Document* „zu vage“ und nicht ausreichend ausgearbeitet seien, um „die erforderliche Qualität des Vertrauens zu haben“ und so ein Anrecht auf Informationsschutz nach englischem Recht zu haben. Schließlich wies der High Court auch die *Passing off*-Klage (Markenverletzung) ab mit der Begründung, dass Herr Banner nicht in der Lage gewesen sei, das Vorhandensein eines Markenwerts in dem Namen *Minute Winner* in England nachzuweisen. Dies sei jedoch ein fundamentaler Grundsatz der klassischen „*Trinity*“ der „*Passing off*-Doktrin“, das heißt, die drei klassischen Merkmale des *Passing off*-Tatbestands „*goodwill*, *misrepresentation*“ und „*damage*“ (Markenwert, Falschdarstellung und Schaden). Richter Snowden J. wies darauf hin, dass kein Kunde jemals Rechte des *Minute Winner*-Formats erworben habe, und es seien nie irgendwelche Shows nach dem Format entwickelt worden, das in dem *Minute Winner*-Konzept enthalten sei. Dies ist ein wichtiges Urteil, das nützliche Orientierungshilfe für die Entscheidung bietet, unter welchen Umständen Fernsehformate Anspruch auf Urheberrechtsschutz haben können. Es bestätigt auch, dass es für potenzielle Rechteinhaber wichtig ist, ausreichend detaillierte Konzepte und Spezifikationen zu erarbeiten und aufzubewahren, in denen das Format schöpferischer Werke dargelegt wird, die von kommerziellem Wert sein können.

• *Banner Universal Motion Pictures Ltd v Endemol Shine Group Ltd & Anor* [2017] EWHC 2600 (Ch), 19 October 2017 (*Banner Universal Motion Pictures Ltd v Endemol Shine Group Ltd & Anor* [2017] EWHC 2600 (Ch), 19. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18793>

EN

Alexandros K. Antoniou
Universität Essex, School of Law

Urdu-Fernsehsender verstößt gegen Vorschriften zur Wahlberichterstattung

Am 20. November 2017 stellte die Ofcom fest, dass zwei Nachrichtensendungen, die während der Parlamentswahlen im Vereinigten Königreich im Juni 2017 ausgestrahlt wurden, gegen das Verbot der Berichterstattung nach dem Broadcasting Code der Ofcom (Rundfunkkodex) verstoßen haben. Danach dürfen Fernsehsender am Wahltag keine Diskussionen und Wahlanalysen senden, solange die Wahllokale noch geöffnet sind. Bei Channel 44 handelt es sich um einen Nachrichtensender für Pakistanis im Vereinigten Königreich, der aktuelle Informationen in Urdu sendet. Die Lizenz für die Sendungen befindet sich im Besitz des City News Network (SMC) Pvt Ltd („City News“ oder „the Licensee“). Bei der Ofcom waren zwei Beschwerden gegen zwei Sendungen eingegangen, die sich mit der konservativen Partei und mit Labour befassten, die am Tag der Unterhauswahlen am 8. Juni 2017 ausgestrahlt worden waren, also zu einer Zeit, als die Wahllokale noch geöffnet waren.

Die Angelegenheit fiel in den Zuständigkeitsbereich der Medienaufsichtsbehörde Ofcom im Rahmen des Communications Act 2003, § 319 und der ausführlichen Erläuterung in Kapitel sechs. Danach müssen bei Wahlen besondere Anforderungen an die Objektivität der Berichterstattung im Rundfunk eingehalten werden. Gemäß Kapitel 6.4 des Ofcom-Rundfunkkodex dürfen nach Öffnung der Wahllokale keinerlei Diskussionen oder Wahlanalysen im Fernsehen ausgestrahlt werden. Dabei müssen das Recht der Zuschauer und das Recht des Fernsehveranstalters auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigt werden. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung der Wähler nicht durch die Rundfunkberichterstattung am Wahltag beeinflusst wird.

In der Sendung kamen Anhänger der konservativen wie der Labour-Partei zu Wort, die für eine der beiden Parteien warben. So forderte zum Beispiel einer der Befragten in News from Westminster die Zuschauer auf, nur für Kandidaten zu stimmen, die britische Pakistani und britische Muslime repräsentierten.

Nach Auffassung der Ofcom enthielten die beiden Sendungen Äußerungen, die als Diskussionsbeiträge und Analysen der Wahlen zu werten waren. Die Ofcom kam daher zu dem Schluss, dass es sich um einen eindeutigen Verstoß gegen Kapitel 6.4. des Rundfunkkodex handelt. Allerdings berücksichtigte die Ofcom in ihrem Beschluss, dass der Sender sich entschuldigt und versichert hatte, seine Reporter in Zukunft besser für die Wahlberichterstattung zu schulen.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 342, 20 November 2017, p. 14* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 342, 20. November 2017, S. 14)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18843>

EN

David Goldberg

deegee Research/ Consultancy

Stellungnahme zu Untersuchungen der geplanten Übernahme von Sky durch 21st Century Fox Inc

Die britische Ministerin für Digitales, Kultur, Medien und Sport entschied sich dafür, die Auswirkungen der Übernahme von Sky Plc (Sky) durch 21st Century Fox Inc auf die Medienvielfalt von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde prüfen zu lassen (siehe IRIS 2017-9/15). Am 10. Oktober 2017 hat die CMA ihre Stellungnahme zu dem Zeitplan und ihr „Issues Statement“ veröffentlicht. Fox hält bereits 39% an Sky, und der Murdoch Family Trust (MFT) ist im Besitz von 39% der Anteile von Fox und 39% der News Corporation, in deren Besitz sich News UK befinden – die die beiden einflussreichen Tageszeitungen The Sun und The Times herausgeben. Sky besitzt und betreibt Sky News. Die CMA wird der Ministerin bis März 2018 ihren Abschlussbericht vorlegen, und diese wird anschließend über die Fusion und die Übernahmebedingungen entscheiden.

Die CMA prüft in ihrer Stellungnahme vor allem die Auswirkungen der geplanten Fusion auf die Medienvielfalt im Vereinigten Königreich, das heißt, ob bei einer Übernahme gewährleistet ist, dass genügend unterschiedliche Personen die Kontrolle über Medienunternehmen haben, die Zuschauer und Leser im Vereinigten Königreich mit Informationen versorgen. Die Ofcom definiert den Begriff „Medienvielfalt“ folgendermaßen: Es müssen unterschiedliche Standpunkte gewährleistet sein, und es muss sichergestellt sein, dass nicht ein einzelner Medieninhaber allzu großen Einfluss auf die öffentliche Meinung und die Politik gewinnt. Die CMA wird daher prüfen, ob der MFT bei einer Komplettübernahme von Sky redaktionelle oder kommerzielle Entscheidungen bei Sky News kontrollieren kann und ob diese Kontrolle oder dieser Einfluss entscheidend ist.

Darüber hinaus wird die CMA untersuchen, ob die Bandbreite der Standpunkte in Nachrichten und Sendungen über aktuelle Entwicklungen im Vereinigten Königreich sich verändern würde, wenn Fox weitere Anteile übernimmt. Außerdem wird sie untersuchen, wie die Bevölkerung Nachrichten und die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse aufnimmt, ob diese auf unterschiedlichen Quellen beruhen und ob in diesem Bereich mit Änderungen gerechnet werden muss. Für die Medienvielfalt ist es wichtig, dass Nachrichten und die aktuelle Berichterstattung, einschließlich

Online- und soziale Medien, sich auf unterschiedliche Quellen stützen. Es wird zu prüfen sein, wie sich die Online- und sozialen Medien auf den Rundfunk und auf Printnachrichten auswirken. Ein wichtiger Punkt, den die CMA ebenfalls prüfen muss, ist die Frage, ob Fox MFT bei einer Übernahme von Sky in der Lage wäre, entscheidenden Einfluss auf den politischen Prozess in Großbritannien auszuüben. Bei der Berücksichtigung aller wichtigen Faktoren muss die CMA prüfen, welche Faktoren ausschlaggebend für die Medienvielfalt im Vereinigten Königreich sind. Würde eine Komplettübernahme von Sky durch Fox dazu führen, dass die Medienvielfalt im Vereinigten Königreich in Gefahr gerät? Außerdem muss die CMA prüfen, ob es eventuell Faktoren gibt, die potenzielle negative Auswirkungen einer Übernahme von Sky durch Fox auf die Medienvielfalt abmildern könnten.

Ein weiterer wichtiger Punkt, den die CMA prüfen muss, ist die Frage, ob von dem neuen Inhaber erwartet werden kann, dass er sich an die Rundfunkstandards hält. Bei der Prüfung dieses Aspekts wird untersucht, wie Fox, Sky, MFT und die News Corporation sich bisher verhalten haben. Bei der Bewertung der Unternehmensgovernance muss untersucht werden, wie diese Unternehmen ihre Mitarbeiter im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern behandeln. Die CMA wird auch prüfen, ob MFT sich an andere Bestimmungen hält, um zu bewerten, wie genau es jedes der Unternehmen mit der Einhaltung der Verpflichtungen nimmt.

Die CMA muss prüfen, in wieweit das Unternehmen sich an die Rundfunkstandards hält und ob dies bei einer Übernahme zu einer Beeinträchtigung dieses Verhaltens führen könnte. Die CMA wird sich dabei vor allem auf die geplanten Governance-Vereinbarungen für Sky News konzentrieren. Die Einhaltung der Rundfunkstandards wird im Rahmen der Standardziele überprüft werden, die in § 319 des Communications Act 2003 aufgeführt werden. Die Bedingungen für die Einhaltung der Medienvielfalt und eine allgemeine Verpflichtung gegenüber den Rundfunkstandards werden ebenfalls in § 58 Absatz 2 C)(a) und § 58 Absatz 2C)(c) des Enterprise Act 2002. dargelegt.

• *Competition and Markets Authority, Anticipated Acquisition by 21st Century Fox, Inc of Sky plc, Issues statement, 10 October 2017* (Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde, Anticipated Acquisition by 21st Century Fox, Inc of Sky plc, Issues statement, 10. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18860>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Ofcom veröffentlicht einen Bericht über Vielfalt und Chancengleichheit im Fernsehen

Ofcom hat ihren ersten Jahresbericht über „Diversity in Broadcasting“ (Vielfalt im Rundfunk) veröffent-

licht. Darin wird untersucht ob die von der Medienaufsichtsbehörde vorgeschriebene Vielfalt in den Programmen von Fernsehsendern eingehalten wird. Ein ähnlicher Bericht ist auch über Radiosender vorgesehen. Der Bericht der Ofcom konzentriert sich in erster Linie auf die fünf größten Fernsehsender im Vereinigten Königreich, und zwar die BBC, ITV, Channel 4, Sky und Viacom (zu dem Channel 5 gehört). Voraussetzung für eine Lizenz der Ofcom ist, dass die Sender Chancengleichheit im Bereich Beschäftigung gewährleisten. Die Ofcom hat betont, dass ohne eine genaue Überwachung nicht garantiert werden könne, dass die Sender auch tatsächlich eine wirksame Gleichstellungs- und Vielfaltspolitik verfolgen und mit ihren Mitarbeitern zusammenarbeiten, um die Maßnahmen in diesem Bereich zu verbessern. Der Bericht macht deutlich, dass sehr viel mehr getan werden muss, um regelmäßig zu prüfen, ob die einzelnen Sender auch in ihrer Personalpolitik konsequent entsprechend hohe Standards einhalten. Die Ofcom hat daher neue Standards eingeführt, um möglichst alle Merkmale und Stellenbeschreibungen zu erfassen.

Außerdem erwartet die Ofcom von den Fernsehsendern, dass sie konkrete Ziele im Hinblick auf Diversität setzen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter die Zusammensetzung der Gesellschaft insgesamt widerspiegeln. Die führenden Mitarbeiter sind verantwortlich dafür, dass diese Ziele auch erreicht werden. In jeder Sendeanstalt sollte eine führende Persönlichkeit für die Einhaltung dieser Anforderung verantwortlich sein, und das bedeutet auch, dass alle Mitarbeiter im Hinblick auf Vielfalt geschult werden müssen, um „unbewusste Verzerrungen“ zu erkennen. Die Ofcom erwartet, dass die Sender Langzeitstrategien entwickeln, die sich mit Bereichen befassen, in denen es branchenübergreifende Unterrepräsentation gibt; dazu könnten gemeinsam finanzierte Initiativen gehören, die sicherstellen sollen, dass unterrepräsentierte Gruppen im Fernsehen in Zukunft stärker vertreten sind. Außerdem sollte das Bewusstsein gestärkt werden, dass behinderte Menschen im Fernsehen unterrepräsentiert sind; der Equality Act 2010 (Gleichstellungsgesetz) ermöglicht eine positive Diskriminierung, um die Einstellung behinderter Menschen zu erleichtern, und die Ofcom empfiehlt den Fernsehsendern, die Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, die ihnen das Gesetz bietet, um mehr behinderte Menschen einzustellen. Die Ofcom beabsichtigt, bessere Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt im Fernsehen vorzuschlagen und wird mit den Sendern zusammenarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen. Sie wird daher auch ihren Leitfaden für Vielfalt (Diversity Guidance) verbessern. Eine überarbeitete Fassung des Leitfadens war bereits am 22. November 2017 veröffentlicht worden.

Aus dem aktuellen Bericht geht hervor, dass rund 57 Ofcom-Lizenznehmer nicht auf die Anfrage der Regulierungsbehörde nach Informationen über die Zusammensetzung ihrer Mitarbeiter geantwortet haben. Die Ofcom hat damit begonnen, gegen diese Lizenznehmer Durchsetzungsmaßnahmen anzu-

ordnen und wird ihre Erkenntnisse auf der Ofcom-Website über Vielfalt und Gleichheit veröffentlichen (Ofcom.org.uk/diversity). Die Medienaufsichtsbehörde wird nach Wegen suchen, wie sie mehr Informationen von den Sendern erhalten kann und wie diese vergleichbarer gestaltet werden können. Sie plant auch, mehr Informationen über die soziale und geographische Herkunft der Fernsehmitarbeiter und ihren Bildungshintergrund zusammenzutragen.

Darüber hinaus hat Ofcom die Ministerin für Digitales, Kultur, Medien und Sport um eine Ergänzung der Liste der geschützten Merkmale gebeten, die in §§ 27 und 337 des Communications Act 2003 aufgeführt werden. Dies würde der Ofcom die Möglichkeit geben, die Sender zu zwingen, Daten über weitere Merkmale zu liefern und nicht nur einige Daten, die auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden. So erklärt zum Beispiel § 27 (1) des Communication Act, dass „es die Pflicht der OFCOM ist, alle Schritte zu unternehmen, die sie für geeignet hält, um die Entwicklung von Möglichkeiten für die Schulung und Weiterbildung von Mitarbeitern zu fördern — (a) für die Einstellung von Personen, die Fernseh- und Radiodienste anbieten; und (b) für die Arbeit im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Dienste, auch wenn es sich nicht um Mitarbeiter handelt“. Der Begriff „equality“ („Gleichstellung“) in dem Gesetz bezieht sich auf die Gleichheit zwischen Männern und Frauen, aber auch zwischen den unterschiedlichen Rassen; ähnliche Bestimmungen gelten auch für § 337 des Gesetzes. Die verbesserten Merkmale umfassen auch Personen unterschiedlicher sexueller Orientierung, sozialer Herkunft oder Bildung und Menschen mit Behinderung.

• Ofcom, *Guidance: Diversity in Broadcasting*, 22 November 2017 (Ofcom, Leitfaden für Diversität im Rundfunk, 22. November 2017) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18845> EN

• Ofcom, *Diversity and equal opportunities in television*, 14 September 2017 (Ofcom, Diversity and equal opportunities in television, 14. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18846> EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

BBC veröffentlicht neue Leitlinien für den Umgang mit Beschwerden

Bei der BBC gehen jährlich rund 250.000 Beschwerden ein. Der Rundfunksender ist aufgrund seiner Charta verpflichtet, einen Beschwerderahmen mit „transparenten, zugänglichen, wirksamen, nicht allzu zeitaufwändigen und angemessenen Methoden“ zu bieten, um sicherzustellen, dass die BBC auch ihren Verpflichtungen nachkommt und sich tatsächlich um eine Lösung der Probleme bemüht. Die BBC hat ein ausführliches Dokument veröffentlicht, das einen Rahmen und detaillierte Verfahren für die Behandlung von Beschwerden enthält.

BBC verpflichtet sich selbst zur Einhaltung mehrerer wichtiger Grundsätze bei der Behandlung von Beschwerden. So müssen Beschwerden in der Regel direkt an die Adresse der BBC gerichtet werden, bevor sie an die Ofcom weitergeleitet werden, die Regulierungsbehörde, die die Aufsicht über die BBC hat. Das Verfahren für die Behandlung der Beschwerden sollte leicht verständlich, problemlos zugänglich und nicht zu zeitaufwändig sein. Es sollte verhältnismäßig sein, in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für Gebührenzahler stehen und sicherstellen, dass den Menschen, die eine Beschwerde einreichen, auch Gehör geschenkt wird. Wenn die BBC zu dem Schluss kommt, dass die Beschwerde berechtigt ist, wird sie dies auch einräumen und Maßnahmen ergreifen, um den Missstand zu beheben. Jeder sollte wissen, was er von der BBC erwarten kann und wie man sich an die Ofcom oder an einen unabhängigen Ombudsmann wenden kann.

Vorgesehen sind fünf unterschiedliche Verfahren für die Behandlung unterschiedlicher Arten von Beschwerden. Das erste Verfahren betrifft Programmbeschwerden, das heißt, wenn ein bestimmter Punkt der Beschwerde unter die Standards fällt, die in den Editorial Guidelines (redaktionellen Leitlinien) der BBC aufgeführt werden. Es gibt drei Stufen für die Behandlung solcher Beschwerden: eine erste Antwort; wenn diese nicht ausreicht, wird die Beschwerde an einen BBC-Manager oder an ein Mitglied des Redaktionsteams weitergeleitet. Anschließend folgt eine Antwort der Executive Complaints Unit (für Beschwerden zuständiges Referat des Vorstands). Gegen die Antwort auf diese Beschwerden kann auch bei der Ofcom Berufung eingelegt werden.

Die zweite Kategorie bezieht sich auf allgemeine Kritik an der BBC. Das heißt, Kritik an der Art und Weise, wie die BBC allgemein ihre Arbeit macht, nicht jedoch eine Beschwerde gegen einzelne Sendungen. Für diese Art von Beschwerden sind zwei Stufen vorgesehen: eine erste Antwort und anschließend, falls diese nicht ausreichend ist, ein Verweis an die Executive Complaints Unit. Die meisten dieser Beschwerden fallen nicht unter die Zuständigkeit der Ofcom.

Die dritte Kategorie von Beschwerden bezieht sich auf die Einziehung der Fernsehgebühren, die Pauschalgebühr, die von allen Besitzern eines Fernsehgerätes im Vereinigten Königreich gezahlt werden muss und die der BBC zugutekommt. Beschwerden dieser Art werden von dem für Fernsehgebühren zuständigen Customer Relations-Team und dem „TV licensing operations director“ (dem Direktor der Abteilung Fernsehgebühren) beantwortet. Falls notwendig folgt eine Antwort des Leiters des Revenue Managements der BBC. Wenn auch das noch nicht ausreicht, können Zuschauer sich an den Ombudsmann der BBC wenden.

Die vierte Kategorie von Beschwerden sind Beschwerden gegen die Zuweisung von Sendezeiten für Wahlsendungen einzelner Parteien und Sendungen zu Referenden; die BBC ist verpflichtet, Wahlwerbespots

von Parteien kostenlos auszustrahlen. Beschwerden gehen in diesem Fall zuerst an den Chief Adviser (Chefberater) für Politik der BBC und dann an den Direktor der Abteilung Editorial Policies and Standards. Beschwerden können auch an die Ofcom gerichtet werden.

Schließlich gibt es noch eine weitere Kategorie, die sich auf aufsichtsrechtliche Beschwerden bezieht. Das sind Beschwerden gegen eventuelle Verstöße der BBC gegen Wettbewerbsbestimmungen, die von der Ofcom festgelegt wurden, oder falsche aufsichtsrechtliche Bestimmungen, für die es keine Durchsetzungsverfahren der Ofcom gibt. Diese Beschwerden sollten zuerst an die BBC gerichtet und falls notwendig an die Ofcom weitergeleitet werden.

• *BBC Complaints Framework and Procedures, October 2017* (Rahmen der BBC für Beschwerden und Verfahren, Oktober 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18847>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

GR-Griechenland

Anwendung der GS-Medienkriterien durch das Berufungsgericht Athen

Das Berufungsgericht Athen hat im April 2017 mit seinem Urteil Nr. 1909/2017 das Urteil Nr. 5249/2014 des Gerichts erster Instanz in einem Fall bestätigt, bei dem es um das Setzen von Hyperlinks zu anderen Webseiten ging. Konkret ging es um die Website www.livemovies.gr, ein Online-Verzeichnis für audiovisuelle Werke (Filme, Fernsehprogramme und Fernsehserien). Die Seite enthielt Hyperlinks zu Webseiten anderer Anbieter (in der Regel - aber nicht immer - die Webseiten offizieller Fernsehsender), auf denen diese Werke ohne jede Einschränkung, ohne technische Schutzmaßnahmen und kostenlos für das Live-streaming zugänglich waren. Eine griechische Verwertungsgesellschaft für Musikwerke (AEPI) informierte die Klägerin und bemühte sich um eine nachträgliche Lizenzvereinbarung für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke. Doch die Klägerin zog es vor, Klage einzureichen und forderte, das Gericht müsse das Fehlen eines Lizenzvertrags feststellen.

In dieser Rechtssache wendet das Athener Berufungsgericht erstmals die Kriterien an, die vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil in der Rechtssache GS Media gegen Sanoma Media Netherlands (siehe IRIS 2016-9/3) festgelegt worden waren, allerdings auf eine überraschend strikte Art und Weise, die darüber hinaus die Methodik des EuGH auf den Kopf stellt.

Nach dem Urteil in der Rechtssache GS Media muss - falls auf einer Webseite Hyperlinks zu urheberrechtlich geschützten Werken enthalten sind, die auf einer anderen Website ohne die Erlaubnis der Rechteinhaber und ohne Vergütung für die Rechteinhaber frei zugänglich sind - die Kenntnis des rechtswidrigen Charakters der Veröffentlichung vorausgesetzt werden, sofern nicht das Gegenteil bewiesen werden kann (fiktive Annahme, Randnummer 55). Das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht hilft daher, die Vermutung der Kenntnis festzustellen, und wenn eine solche Kenntnis nachgewiesen werden kann, ist die Bereitstellung eines solchen Hyperlinks als eine „öffentliche Wiedergabe“ zu betrachten (Randnummer 49).

Das Berufungsgericht Athen bestätigte unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des EuGH in den Rechts-sachen Svensson und BestWater (siehe IRIS 2014-4/3 und IRIS 2015-1/3), dass die in Frage stehenden Hyperlinks den Zugang zu audiovisuellen Werken ermöglichen, die online mit der (mutmaßlichen) Erlaubnis der Rechteinhaber kostenlos zugänglich waren. Daher sei die Voraussetzung einer „neuen Öffentlichkeit“ nicht gegeben. Anschließend unterschied das Gericht zwischen offiziellen und inoffiziellen Webseiten (nicht offensichtlich bei GS Media) und prüfte, ob die Klägerin Kenntnis von der Rechtswidrigkeit hatte, bevor sie den Gewinn für ihre Aktivität prüfte. Damit stellte das Gericht die Methodik der Rechtssache GS Media auf den Kopf.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass die Klägerin nicht wusste und nicht wissen konnte, dass die auf ihrer Seite enthaltenen Hyperlinks Zugang zu audiovisuellen Werken boten, die rechtswidrig auf anderen offiziellen Webseiten angeboten wurden, die von Fernsehern betrieben wurden. Zweitens wurde das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht berücksichtigt im Vergleich zu anderen nicht offiziellen Webseiten, sollte das Vorhandensein einer solchen Absicht nachgewiesen werden. Da dies nicht der Fall war, fand das Gericht, dass das Setzen von Hyperlinks nicht als eine „öffentliche Wiedergabe“ zu bewerten war.

• Εφετείο Αθηνών 1909/2017 (344μ 367μ361 18377) (Urteil des Berufungsgerichts Athen Nr.1909/2017, 26. April 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18794>

EL

Charis Tsigou

Nationaler Radio- und Fernsehrat

HR-Kroatien

Kroatische Wettbewerbsbehörde verhindert Verkauf von „Nova TV“ an „Unity Media“

Die Ratsmitglieder der kroatischen Wettbewerbsbehörde AZTN haben einstimmig abgelehnt, den Verkauf

des nationalen Privatsenders „Nova TV“ an „Slovenia Broadband“, eine Tochtergesellschaft von „Unity Media“, zu bewilligen. Die Wettbewerbswächter begründeten ihre Entscheidung damit, der Verkauf des Senders verstieße gegen das Gesetz über die elektronische Kommunikation des Landes und gefährde die pluralistische Vielfalt der Medienlandschaft. Die Beanstandung der Behörde bezog sich vor allem auf den Umstand, dass „Unity Media“ bereits „Total TV“ besitzt, einen führenden Anbieter für Telekommunikationsdienstleistungen in Kroatien.

Der Privatsender „Nova TV“ gehört zum Unternehmen „Central European Media Enterprises Limited“ (CME). Die Firma ist eine börsennotierte Holding, die Fernseh- und Rundfunksender in sechs osteuropäischen Staaten anbietet. Die CME war im Juli dieses Jahres mit „Slovenia Broadband“ übereingekommen, Sender in Kroatien und Slowenien für eine Gesamtsumme von 230 Millionen Euro zu verkaufen.

Die „Unity Media“ wird unterstützt von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (kurz EBWE oder EBRD, von engl. European Bank for Reconstruction and Development), die Mehrheit ihrer Anteile gehört der Investmentgruppe „Kohlberg Kravis Roberts & Co.“ (KKR), einer großen, börsennotierten Beteiligungsgesellschaft mit Firmensitz in New York City. Vertreter der „Unity Media“ sagten, sie würden die Entscheidung der kroatischen Wettbewerbsbehörde auf Übereinstimmung mit europäischem Recht überprüfen. Auch dürfe das Verkaufsverbot nicht gegen kroatisches Landesrecht verstoßen, dies sei vor allem im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot fraglich.

Der Sender „Nova TV“ nahm den Sendebetrieb am 28. Mai 2000 als erster privater Sender Kroatiens mit einer nationalen Lizenz auf. Vorher gab es aber schon regionale Privatsender wie beispielsweise „Otvorena Televizija“ (OTV) in der Region Zagreb. Insbesondere durch importierte Unterhaltungsformate (Reality Shows, amerikanische Serien) erreichte „Nova TV“ recht schnell sehr hohe Einschaltquoten. Hauptkonkurrenten auf dem kroatischen Fernsehmarkt sind neben den öffentlich-rechtlichen Programmen des „Hrvatska radiotelevizija“ (HRT; deutsch: Kroatischer Rundfunk, die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft Kroatiens mit Hauptsitz in Zagreb) vor allem die regionalen Privatsender und seit 2004 „RTL Televizija“.

Der private kroatische Fernsehsender „RTL Televizija“ gehört zu 100 Prozent der RTL Group. Der Fernsehsender ging am 30. April 2004 auf Sendung, nachdem der dritte nationale Fernsehkanal der kroatischen Rundfunkgesellschaft HRT für private Anbieter zur Verfügung gestellt wurde. Der Sender „RTL Televizija“ erhielt den Zuschlag und nutzt seither die Frequenzen des ehemals dritten Programms (nahezu flächendeckend frei empfangbar). Der Sender war nach „Nova TV“ der zweite nationale kommerzielle Anbieter in Kroatien. Seit 2010 wird „RTL Televizija“ digital ausgestrahlt, zusammen mit der Ende 2010 dazugekommenen Schwesterstation „RTL 2“. Das Programm ist

inhaltlich am deutschen Vorbild „RTL Television“ orientiert. Nicht nur das optische Erscheinungsbild ähnelt dem deutschen Programm, sondern auch einige Programmformate wurden übernommen und werden teilweise auch zur selben Sendezeit ausgestrahlt (zum Beispiel die Nachrichten oder die Boulevardmagazine).

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Digitale Versuchssendungen

Der Vijeće za elektroničke medije (Rat für elektronische Medien) hat im Oktober 2017 einen öffentlichen Aufruf zur Interessensbekundung für digitale Versuchssendungen von Hörfunkkanälen in einem terrestrischen Netz veröffentlicht. Gegenstand des öffentlichen Aufrufs ist das Recht, Hörfunksendungen in einem einzelnen Versorgungsbereich mit 2,16 Millionen Einwohnern als potenziellen Hörern vorübergehend versuchsweise in der DAB+-Technologie auszustrahlen. Zu dem Bereich zählen die Stadt Zagreb, die Gespanschaft Zagreb, die Gespanschaft Krapina-Zagorje, die Gespanschaft Varaždin und die Gespanschaft Međimurje sowie Teile der Gespanschaft Karlovac, der Gespanschaft Sisak-Moslavina, der Gespanschaft Primorje-Gorski kotar und der Gespanschaft Istrien. Senderstandorte für den DAB+-Multiplex sind die Berggipfel von Sljeme, Ivanščica, Mirkovica und Učka.

Der Aufruf richtete sich an interessierte Hörfunkveranstalter und Hörfunkprogrammanbieter, die gemäß dem Zakon o elektroničkim medijima (Gesetz über elektronische Medien) bereits im Konzessionsverzeichnis für TV- und/oder Hörfunkdienstleister der Agencija za elektroničke medije (Agentur für elektronische Medien - AEM) sowie im Verzeichnis für Anbieter von Satelliten-, Internet- oder Kabelübertragungen oder anderen zulässigen Übertragungswegen für audiovisuelle und/oder Hörfunkprogramme eingetragen sind.

Nach vorheriger Prüfung der eingereichten Angebote und Beratungen mit der Hrvatska regulatorna agencija za mrežne djelatnosti (kroatische Regulierungsbehörde für Netzwerkaktivitäten - HAKOM) und dem Multiplex-Betreiber Odašiljači i veze d.o.o. (OIV) wurde den Bewerbern durch die Agentur mitgeteilt, dass das bekundete Interesse, die technischen Möglichkeiten der Multiplexe übersteigt, in die zum Zweck der Versuchssendungen in DAB+-Technologie bis zu 16 Radiosender aufgenommen werden können. Die Bewerber wurden aufgefordert, zu erklären, ob sie unter den folgenden technischen und finanziellen Bedingungen am weiteren Verfahren teilnehmen würden:

Die Teilnahme an den digitalen Versuchssendungen ist nur für den gesamten Versorgungsbereich möglich (siehe oben).

Zwecks Systemtest wird Oiv eine Bandbreite von durchschnittlich 72 Kb/s im MUX für eine monatliche Gebühr von 3.300,00 kn (ca. 440 €) ermöglichen.

Die voraussichtlichen monatlichen Gesamtkosten für jeden einzelnen Mediendienstanbieter betragen 3.300,00 kn (ca. 440 €) und müssen für die gesamte Dauer der Versuchssendungen entrichtet werden.

Die Gesamtzahl der bestätigten Angebote war höher als die verfügbare Multiplexkapazität und der Rat bewertete die Angebote gemäß der Kriterien zum Programmanteil mit Blick auf Eigenproduktionen, Nachrichten und Informationssendungen und kroatische Musik. Am 9. Oktober 2017 traf der Rat seine Entscheidung bezüglich der 16 Hörfunkdienstleister, die ihre Programme simultan in Analog- und DAB+-Technologie übertragen werden.

Die Dauer der Versuchssendungen beträgt ein Jahr.

• *Poziv za iskazivanje interesa za digitalno eksperimentalno emitiranje radijskih kanala* (Öffentlicher Aufruf zur Interessensbekundung für digitale Versuchssendungen von Hörfunkkanälen in einem terrestrischen Netz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18798>

HR

• *Odluka o odabiru ponuditelja koji će digitalno eksperimentalno emitirati radijske kanale* (Entscheidung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18799>

HR

Nives Zvonarić

Ministerium für Kultur, Zagreb, Kroatien

IE-Irland

Channel 4 kann sich auf das so genannte „journalistic privilege“ berufen

Der irische High Court (Oberste Gerichtshof) entschied am 5. Oktober 2017, dass der britische Fernsehsender Channel 4 das Recht habe, sich auf das so genannte „journalistic privilege“ („das journalistische Privileg“) zum Schutz seiner Quellen zu berufen. In der Klage ging es um eine Folge der Enthüllungssendung „Dispatches“ über den irischen Billigflieger Ryanair, die im August 2013 ausgestrahlt worden war. Ryanair hatte den Sender wegen Verleumdung in der Sendung „Secrets from the Cockpit“ verklagt. In der Sendung hatte Channel 4 kritisch über Ryanair berichtet, unter anderem über die Praxis der knappen Treibstoffreserven, die Sicherheit der Passagiere und die Arbeitsbedingungen der Piloten.

2014 hatte der High Court angeordnet, dass der Sender das Material offenlegen sollte, auf das er seine

Behauptungen stützte. Channel 4 legte Berufung gegen diese Entscheidung ein, und die Anordnung wurde vom Berufungsgericht abgewandelt zu einer Offenlegung „in begrenztem Maße“ (siehe IRIS 2015-9/14). Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts legte Channel 4 eine eidesstattliche Erklärung ab und weigerte sich, die Dokumente oder Teile der Dokumente offenzulegen, die im Zusammenhang mit der Sendung erstellt worden waren, „auf der Grundlage des ‚journalistic privilege‘ (des Schutzes der journalistischen Quellen)“ und/oder des „legal advice/litigation privilege“ (des juristischen Rats und/oder Rechtsstreitsprivilegs und/oder der „Bedeutungslosigkeit.“ Insgesamt ging es dabei um „rund 2 400 Dokumente.“ Im Januar 2016 forderte Ryanair Channel 4 auf, die Dokumente, die in der eidesstattlichen Erklärung aufgeführt waren, zur Einsicht vorzulegen, und wenig später legte Ryanair einen „Antrag auf Dokumenteneinsicht“ vor. Nachdem Channel 4 die Herausgabe der Dokumente abgelehnt hatte, forderte Ryanair Channel 4 auf, die Dokumente in der eidesstattlichen Erklärung offenzulegen.

Richter Meenan vom High Court entschied, dass Channel 4 sich sowohl auf das „journalistische Privileg“ als auch auf das „legal advice/litigation privilege“ berufen konnte. Richter Meenan zitierte eine Reihe von Behörden und erklärte, das „journalistische Privileg“ habe zwar keine absolute Gültigkeit und könne durchaus aufgehoben werden, wenn das Gericht in einer Abwägung zwischen dem Recht der freien Meinungsäußerung und dem Recht einer Person auf einen guten Ruf zu einem anderen Schluss komme. Allerdings trage die Person, die eine Offenlegung der journalistischen Quellen beantragt, eine schwere Last, und das Gericht müsse sichergehen, dass eine solche Offenlegung durch die zwingende Erfordernis des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist oder eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Rechtsanspruchs. ist.

Bei der Abwägung der Interessen zwischen dem „journalistischen Privileg“ und dem Recht auf einen guten Ruf kam Richter Meenan zu dem Schluss, dass „es keinen Zweifel geben kann, dass die Sicherheit von Passagieren, der Besatzung und des Bodenpersonals eine Angelegenheit von höchstem öffentlichem Interesse ist.“ Nicht nur Passagiere und Besatzung, „sondern auch die allgemeine Öffentlichkeit haben ein öffentliches Interesse daran, zu wissen, dass eine Fluggesellschaft wie Ryanair versucht, ihren guten Ruf zu verteidigen und dass die Feststellung der Quellen von Channel 4, vor allem die Namen der vier (anonymisierten) Piloten für Ryanair wichtig wäre. Allerdings könne man nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Offenlegung dieser Quellen wesentlich war für die Fluggesellschaft Ryanair, um ihren guten Ruf in der mündlichen Verhandlung zu verteidigen. Richter Meenan stellte fest, dass angesichts der Tatsache, dass Channel 4 nach dem Defamation Act (Verleumdungsgesetz) 2009 die Verteidigung der „Wahrheit“ geltend gemacht hatte, die Beweislast bei Channel 4 liege. Daher würden die Piloten John Goss und Evert Van

Zwol, die in der Sendung namentlich genannt wurden, „vor Gericht als Zeugen aussagen müssen“ und von Ryanair „ins Kreuzverhör genommen“. Der Richter ergänzte, dass klar sei, dass Ryanair sich auf Berichte einer Reihe von Behörden über Flugzwischenfälle berufen würde. Außerdem hielt Richter Meenan es nicht für notwendig, dass Ryanair die Identität der Quellen von Channel 4 kennen musste, um zu beweisen, dass die Arbeits- und Beschäftigungspraktiken der Fluggesellschaft in Ordnung waren. Abschließend stellte Richter Meenan fest, dass das „journalistische Privileg“, d.h., der Schutz der Quellen, von Channel 4 schwerer wog und dass er daher auf keinen Fall die Aushändigung oder Einsicht in die Dokumente anordnen werde.

• *Ryanair Limited v Channel 4 Television Corporation & anor* [2017] IEHC 651, 5 October 2017 (*Ryanair Limited v Channel 4 Television Corporation & anor* [2017] IEHC 651, 5. Oktober 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18795>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Entschließung der Agcom zur kollektiven Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Am 19. Oktober 2017 hat die italienische Medienaufsichtsbehörde AGCOM mit Beschluss Nr. 396/17/CONS eine neue Verordnung zur kollektiven Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung veröffentlicht („Verordnung“). Die neue Verordnung wurde in Übereinstimmung mit der Gesetzesverordnung Nr. 35 vom 15. März 2017 („Dekret“) angenommen, mit der die EU-Richtlinie 2014/26 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt in Italien umgesetzt wurde (siehe IRIS 2014-4/4).

Mit diesem Gesetz sollten bestimmte Aktivitäten der AGCOM geregelt werden, darunter auch die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen von Artikel 8 des Dekrets durch Verwertungsgesellschaften und unabhängige Organisationen für die Rechtswahrnehmung; die Bewertung der Angemessenheit der organisatorischen Vereinbarungen und der Regelungen für die Wahrnehmung der Rechte, die von den Verwertungsgesellschaften und -organisationen getroffen wurden; die Überwachung der Einhaltung des Dekrets durch die Befugnis, Inspektionen durchzuführen, den Zugang zu den erforderlichen Unterlagen zu erhalten und die Anwendung von Verwaltungssanktionen, die in Artikel 41 des Dekrets vorgesehen sind.

Nach Artikel 3 der Verordnung sind Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwertungsorganisationen verpflichtet, der AGCOM eine beglaubigte Mitteilung über den Beginn ihrer Tätigkeit vorzulegen (die so genannte „SCIA“ = segnalazione certificata di inizio attività), um mit der Wahrnehmung und Vermittlung von Urheberrechten beginnen zu können. Außerdem schreibt Artikel 4 der Verordnung vor, dass die Verwertungsgesellschaften und unabhängigen Verwertungsorganisationen die erforderlichen organisatorischen Vereinbarungen und Regelungen für die Wahrnehmung der Rechte treffen und diese der AGCOM mitteilen müssen.

Die AGCOM wird auf ihrer Webseite eine Liste der Verwertungsgesellschaften und unabhängigen Verwertungsorganisationen veröffentlichen, die den Anforderungen in Artikel 8 des Dekrets entsprechen, einschließlich der relevanten Einzelheiten. Jede Änderung oder Ergänzung muss der AGCOM innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Ebenso ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Tagen notwendig, wenn eine oder mehrere der Anforderungen von Artikel 8 nicht mehr gegeben sind oder die Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit eingestellt hat.

Die AGCOM ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Dekrets, einschließlich der Wahrnehmung der notwendigen Befugnisse, Inspektionen durchzuführen oder Informationen und Dokumente anzufordern. Die AGCOM darf die Verwaltungssanktionen verhängen, die in Artikel 41 des Dekrets aufgeführt sind. Je nach Art der Verpflichtungen belaufen sich diese auf 10.000 bis 50.000 EUR und auf 20.000 bis 100.000 EUR.

Zusätzlich sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Finanzjahres einen jährlichen Transparenzbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht muss auf der Webseite der betreffenden Verwertungsgesellschaft veröffentlicht werden und fünf Jahre lang zugänglich bleiben. Innerhalb von dreißig Tagen muss die AGCOM über die Veröffentlichung dieses Berichts informiert werden.

• *Regolamento sull'esercizio delle competenze di cui al decreto legislativo 15 marzo 2017, n. 35 in materia di gestione collettiva dei diritti d'autore e dei diritti connessi e sulla concessione di licenze multiterritoriali per i diritti su opere musicali per l'uso online nel mercato interno (Allegato A alla delibera n. 396/17/CONS del 19 ottobre 2017)* (Verordnung über die Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Gesetzesverordnung Nr. 35 vom 15. März 2017 über die kollektive Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (Beschluss Nr. 396/17/CONS 19. Oktober 2017))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18848>

IT

Ernesto Apa & Marco Bassini
Portolano Cavallo, Universität Bocconi

NL-Niederlande

Entscheidung des Staatsrats über den Zugang der Medien zu Informationen

Am 25. Oktober 2017 hat das oberste holländische Verwaltungsgericht, die Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit des Staatsrates (Afdeling bestuursrechtsspraak van de Raad van State) (Staatsrat), eine Entscheidung des Gerichts Midden-Niederland über einen Antrag auf öffentlichen Zugang zu Regierungsinformationen über den Absturz von Flug MH17 ausgesprochen. Beide Parteien - der Minister für Justiz und Sicherheit und die holländischen Medienorganisationen (die Fernsehsender 'NOS' und RTL Nieuws und die Tageszeitung 'De Volkskrant') - hatten Berufung in dieser Rechtssache eingelegt, die sich auf die Entscheidungen über den öffentlichen Zugang zu Berichten des Regierungsausschusses für Krisenmanagement (MCCb) bezog. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Koordinierung des abteilungsübergreifenden Krisenmanagements und für Entscheidungen über einen kohärenten Ansatz für den Umgang mit Katastrophen.

Der Minister argumentierte, dass im Gegensatz zu dem, was das Gericht Midden-Niederland entschieden hatte, der Minister das Recht habe, den öffentlichen Zugang zu den Berichten des MCCb vollständig zu verbieten, und zwar auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 2 (g) und Artikel 11 des holländischen Gesetzes über Regierungsinformationen (Wet openbaarheid van bestuur — WOB). Um die Einheitlichkeit der Politik des Staates zu wahren und im Interesse des uneingeschränkten Meinungs austauschs können die Entscheidungen des MCCb unangetastet bleiben. Die Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit war derselben Auffassung und erklärte, „das Recht der Regierung auf Geheimhaltung ihrer Aktivitäten, die Einheit der staatlichen Politik und die Sensitivität der Frage wiegen schwerer als das Interesse der Offenlegung“.

Die Medienorganisationen beriefen sich in ihrer Berufung gegen das Urteil auf die Entscheidung des Gerichts Midden-Niederland zu Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Sie machten geltend, dass das Gericht die Tatsache übersehen habe, dass der MCCb „in jedem einzelnen Fall“ sicherstellen müsse, „dass eine (rechtmäßige) Ablehnung des öffentlichen Zugangs zu Informationen in einer demokratischen Gesellschaft nur im Lichte eines der legitimen Interessen erfolgen kann, die in Artikel 10 Absatz 2 ECHR genannt werden.“ Daher habe auch eine Ablehnung des öffentlichen Zugangs eine Grundlage in einem nationalen Rechtsakt, und jede einzelne Entscheidung müsse im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 2 EMKR bewertet werden.

Der Staatsrat war anderer Auffassung und erwiderte, dass allgemein davon ausgegangen werden könne, dass der Gesetzgeber Ablehnungen im WOB definiert habe, die mit Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang stehen. Der Staatsrat räumte jedoch erstmals ein, dass Ausnahmen möglich seien. „Wenn besondere Umstände“ es erfordern, sei das Recht der Beschwerdeführerin auf Zugang zu Informationen trotz der Berufung auf das WOB eingeschränkt, ohne dass dies nach Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gerechtfertigt wäre. Die Beschwerdeführerin würde in diesem Fall das besondere Recht auf Information gemäß Artikel 10 EMKR in Anspruch nehmen (Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn) (siehe IRIS 2017-1/1), und Artikel 10 EMKR könne das WOB unter bestimmten Umständen außer Kraft setzen. In diesem Fall jedoch hätten die Medienorganisationen sich nicht auf solche „besonderen Umstände“ berufen.

• *Afdeling bestuursrechtsspraak van de Raad van State, 25 oktober 2017, ECLI:NL:RVS:2017:2883* (Abteilung des Staatsrats für Verwaltungsgerichtsbarkeit, 25. Oktober 2017, ECLI:NL:RVS:2017:2883)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18849>

NL

Maxime J.A. Hanhart

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

RO-Rumänien

Änderung des Gesetzes zur Filmindustrie

Am 14. November 2017 hat der Senat, das Oberhaus des rumänischen Parlaments, die Ordonanța de urgență a Guvernului nr.67/2017 pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia (Notverordnung der Regierung Nr. 67/2017 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmindustrie) verabschiedet. Die endgültige Entscheidung wird vom Unterhaus, der Abgeordnetenkammer, getroffen (siehe IRIS 2002-7/30, IRIS 2003-2/23, IRIS 2016-10/23 und IRIS 2017-8/32).

Die Notverordnung der Regierung Nr. 67/2017 soll das Funktionieren der rumänischen Filmproduktion sicherstellen sowie finanzielle Unterstützung für die rumänische Filmindustrie bereitstellen, um Filme zu produzieren, die der Hundertjahrfeier zur Einheit der hauptsächlich von Rumänen bewohnten Gebiete gewidmet sind, die im Jahr 2018 begangen wird, oder Filme, die bekannten Persönlichkeiten und besonderen kulturellen Aktivitäten gewidmet sind. Die Regierung war der Ansicht, es habe eine Diskrepanz zwischen der staatlichen Förderung durch die nicht mehr zeitgemäßen finanziellen und administrativen Möglichkeiten der rumänischen Institutionen und der internationalen Be-

deutung des rumänischen Kinos bestanden, das zahlreiche angesehene internationale Auszeichnungen erhalten hat.

In Artikel 35 (2) wurde zu den bestehenden Abschnitten (Spielfilme oder Kurzfilme, Dokumentationen, Animationsfilme) ein vierter Buchstabe zum Auswahlwettbewerb für Filmprojekte hinzugefügt: Buchstabe d) bezieht sich auf Themenfilme oder Themenkurzfilme. Artikel 37 (3) wurde durch die Einführung der Bestimmung geändert, dass mindestens 10 % der für eine Wettbewerbsveranstaltung für Filmprojekte bereitgestellten Gesamtmittel für Themenfilme aufgewendet werden müssen. Artikel 39 (4) wurde dahin gehend geändert, dass es dem fünfköpfigen Ausschuss, der die Spielfilme im Projektwettbewerb auswählt, gestattet wird, auch die Themenfilme oder Themenkurzfilme auszuwählen.

Ein weiterer Absatz c1) bezüglich der Liste der ausgewählten Filmprojekte für Themenfilme und Themenkurzfilme wurde in Artikel 43 (1) eingefügt, der näher auf die Zusammensetzung der Liste der ausgewählten Filmprojekte eingeht. In der neuen Fassung von Artikel 55 (3) wurde die Rückzahlungsfrist für den Direktkredit für die Produktion eines Films von 10 auf 20 Jahre heraufgesetzt, um die Rückzahlung des Darlehens für den Produzenten zu erleichtern. Die Frist, nach der - sofern das Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt wird - das Centrul National al Cinematografiei (Nationales Filmzentrum - CNC) gegebenenfalls das Recht zur Verwertung des betreffenden Films hat, wurde in der neuen Fassung von Artikel 55 (4) ebenfalls auf 20 Jahre heraufgesetzt.

Gemäß der Notverordnung der Regierung Nr. 67/2017 kann sich der Produzent dazu entscheiden, bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits laufenden Kreditverträgen einen Nachtrag zu beschließen, um die im Vertrag vorgesehene Rückzahlungsfrist bis zum Ende der Kreditrückzahlungsfrist heraufzusetzen.

• *The Proiect de Lege privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr.67/2017 pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr.39/2005 privind cinematografia - forma adoptată de Senat* (Gesetzentwurf zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 67/2017 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmindustrie - vom Senat verabschiedete Fassung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18803> RO

• *The Ordonanța de urgență a Guvernului nr.67/2017 pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia* (Notverordnung der Regierung Nr. 67/2017 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmindustrie)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18804> RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Einklang mit Entscheidung des Verfassungsgerichts

Am 27. November 2017 hat der rumänische Senat (das Oberhaus des Parlaments) die Legea pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune (Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft) erneut überprüft und verabschiedet. Der Senat brachte das Gesetz in Einklang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 12. Juli 2017, in der einige geänderte Artikel des besagten Gesetzes zurückgewiesen wurden (siehe unter anderem IRIS 2013-5/37, IRIS 2013-10/36, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-2/30, IRIS 2014-4/25, IRIS 2014-6/30, IRIS 2014-7/30, IRIS 2015-6/33, IRIS 2015-8/26, IRIS 2016-5/28, IRIS 2017-3/26 und IRIS 2017-8/31).

Das Unterhaus, die Abgeordnetenversammlung, hatte das Gesetz am 11. Oktober 2017 erneut überprüft und die Einwände des rumänischen Verfassungsgerichts akzeptiert. Das Gericht hatte auf eine von zwei Oppositionsparteien (Nationalliberale Partei und Volksbewegungspartei) eingereichte Verfassungsbeschwerde reagiert. Die Verfassungsrichter hatten entschieden, dass die Bestimmungen zur Einsetzung neuer Verwaltungsräte binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten der neuen Fassung des Gesetzes sowie die Tatsache, dass die Vertreter in den Verwaltungsräten während der Ausübung ihres Mandats ihre Parteimitgliedschaft ruhen lassen müssen, verfassungswidrig sind.

Im Einklang mit der Entscheidung des Gerichts dürfen die Mitglieder der Verwaltungsräte der beiden Rundfunkveranstalter Parteimitglieder sein; allerdings müssen die Verwaltungsratsmitglieder der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten ihre Mitgliedschaft in Leitungsorganen von Gewerkschaften aufgeben. Bei der erneuten Überprüfung des Gesetzes akzeptierten die Parlamentsmitglieder die Entscheidung des Verfassungsgerichts hinsichtlich des Grundsatzes des Rückwirkungsverbots des Zivilrechts im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Plan, nach dem Inkrafttreten der neuen Fassung des Gesetzes zwingend neue Verwaltungsräte einzusetzen.

Das Parlament hatte am 27. September 2017 einen neuen Verwaltungsrat für Radio Romania eingesetzt, nachdem der vorige wegen mangelhaften Managements Ende April 2017 abgesetzt worden war. Darüber hinaus hatte das Parlament am 27. September den Jahrestätigkeitsbericht der rumänischen Fernsehgesellschaft zurückgewiesen, was zur Absetzung des Verwaltungsrats des öffentlich-rechtlichen Fernsehens führte. Eine Interimsgeneraldirektorin, Doina

Gradea, wurde mit begrenztem Mandat ernannt, um das rumänische Fernsehen zu verwalten.

• *Legea pentru modificarea și completarea Legii nr.41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma adoptată de Camera Deputaților în urma reexaminării* (Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft - von der Abgeordnetenversammlung nach Überprüfung verabschiedete Fassung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18850>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

ANCOM, neue Manager, geändertes Gesetz

Am 7. November 2017 ist der frühere rumänische Premierminister, Sorin Grindeanu, zum Präsidenten der Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM, Kontrollinstanz für Telekommunikation) ernannt worden. Die Ernennung gilt für die Restlaufzeit der sechsjährigen Amtszeit, die am 11. Mai 2017 mit dem im rumänischen Amtsblatt Nr. 877 vom 7. November 2017 veröffentlichten Parlamentsbeschluss Nr. 93 begann (siehe IRIS 2009-5/31 und IRIS 2017-7/29).

Grindeanu ersetzt Adrian Diță, der am 20. September 2017, weniger als fünf Monate nach seiner Ernennung, zurücktrat. Diță war von Vertretern der ständigen Ausschüsse für Wirtschaft und für Informationstechnologie und Kommunikation des rumänischen Parlaments der missbräuchlichen Umbildung der ANCOM beschuldigt worden. Zuvor waren Eduard Lucian Lovin und Bogdan Cristian Iana durch den im rumänischen Amtsblatt, Teil I, Nr. 805/11.10.2017, veröffentlichten Parlamentsbeschluss Nr. 79 zu Vizepräsidenten der ANCOM ernannt worden. Die Vizepräsidenten der ANCOM werden für eine sechsjährige Amtszeit ernannt. Es ist anzumerken, dass Sorin Grindeanu nach einem offenen Konflikt mit der Führung der größten Regierungspartei, der Sozialdemokratischen Partei (PSD), und einem von der PSD selbst gegen ihre eigene Regierung eingebrachten Misstrauensantrag im Juni 2017 vom Amt des Premierministers enthoben worden war. Die PSD hatte Grindeanu zum Rücktritt aufgefordert, da sie ihm Nichteinhaltung des Regierungsprogramms vorwarf.

Darüber hinaus verabschiedete die Abgeordnetenkammer (das Unterhaus des rumänischen Parlaments) am 3. Oktober 2017 stillschweigend den *Proiect de Lege privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr.33/2017 pentru modificarea și completarea art. 11 din Ordonanța de urgență a Guvernului nr.22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Gesetzentwurf zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 33/2017 zur Änderung und

Ergänzung von Artikel 11 der Notverordnung der Regierung Nr. 22/2009 zur Einrichtung der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation). Gemäß den Änderungen wird das Management der ANCOM von der Regierung vorgeschlagen und vom Parlamentsplenium mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten ernannt. Ein neuer Absatz zu Artikel 11 sieht vor, dass die Nominierungen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Vakanz an die ständigen Büros der beiden Parlamentskammern übermittelt werden sollen. Vor der Annahme der besagten Notverordnung der Regierung wurde das Management der ANCOM auf Vorschlag der Regierung vom rumänischen Präsidenten ernannt und es gab keine Bestimmungen hinsichtlich der maximalen Frist für die Nominierungsvorschläge für die unbesetzten Stellen im Management der ANCOM. Die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit obliegt dem Senat.

• *The Proiect de Lege privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr.33/2017 pentru modificarea și completarea art.11 din Ordonanța de urgență a Guvernului nr.22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzentwurf zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 33/2017 zur Änderung und Ergänzung von Art. 11 der Notverordnung der Regierung Nr. 22/2009 zur Einrichtung der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - von der Abgeordnetenversammlung verabschiedete Fassung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18800>

RO

• *The Ordonanța de urgență a Guvernului nr.33/2017 pentru modificarea și completarea art.11 din Ordonanța de urgență a Guvernului nr.22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Notverordnung der Regierung Nr. 33/2017 zur Änderung und Ergänzung von Art. 11 der Notverordnung der Regierung Nr. 22/2009 zur Einrichtung der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18801>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RS-Serbien

RATEL erlegt Betreibern Übertragungsverpflichtung („Must-Carry“) auf

Die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Postdienste (RATEL) hat Anfang Oktober 2017 allen Betreibern von Diensten zur Verbreitung von Medieninhalten (Kabel, DTH und IPTV), die in ihrem Register der Marktteilnehmer eingetragen sind, eine Übertragungsverpflichtung („Must-Carry“) auferlegt. Gemäß der Entscheidung von RATEL werden die Betreiber verpflichtet, die kommerziellen TV-Mediendienstleister, welche Inhaber landesweiter Lizenzen für terrestrisches, frei empfangbares Fernsehen sind, d. h. TV Pink, Happy TV, PRVA TV und O2.tv, „gebührenfrei“ zu verbreiten.

Artikel 106 des Gesetzes über elektronische Medien sieht vor, dass die Regulierungsbehörde für elektronische Medien (REM) regelmäßig - mindestens alle drei Jahre - eine Liste der Mediendienste-Anbieter festlegt, für welche die „Must-Carry“-Regelung gilt. Dadurch sollen das Gemeinwohl und der Medienpluralismus geschützt und dabei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Transparenz gewahrt sowie sichergestellt werden, dass die den Betreibern auferlegten Verpflichtungen nicht unangemessen sind. Eine entsprechende Aufforderung, dem Betreiber die Übertragungsverpflichtung aufzuerlegen, samt der Liste der TV-Sender, für welche die „Must-Carry“-Regelung gilt, wird an die RATEL übermittelt. Die RATEL wird gemäß Artikel 101 des Gesetzes über elektronische Kommunikation tätig und prüft, ob eine relevante Anzahl an Endnutzern den Dienst zur Verbreitung von Medieninhalten eines bestimmten Betreibers als „einzige oder wichtigste Möglichkeit, Medieninhalte zu empfangen“, nutzt, und billigt die Entscheidung zur Übertragungsverpflichtung.

Die aktuelle Entscheidung zur Übertragungsverpflichtung ist aus verschiedenen Gründen umstritten: Erstens entschied die REM, dass die „Must-Carry“-Regelung für alle landesweiten, kommerziellen, frei empfangbaren TV-Sender gilt, ohne jeglichen Nachweis, dass sie tatsächlich die Funktion des „Gemeinwohls“ erfüllen; zweitens beschloss die RATEL, dass alle Betreiber (mehr als 90) verpflichtet sind, „Must-Carry“-Fernsehsender zu verbreiten, obwohl der überwiegende Teil von ihnen kaum die gesetzlichen Kriterien erfüllen kann, dass eine relevante Anzahl der Endnutzer ihre Dienste als einzige oder wichtigste Möglichkeit, nutzt, landesweite Medieninhalte zu empfangen; und schließlich hat die REM auch eine Situation herbeigeführt, in der die TV-Sender durch die Übertragungsverpflichtung von der Ausübung des Rechts, von den Betreibern Gebühren für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte für die Übertragung ihrer Inhalte zu verlangen, ausgeschlossen werden, was den aktuellen Urheberrechtsbestimmungen widerspricht.

• Решење о утврђивању обавезе преноса ТВ програма 10.10.2017 (Entscheidung zur Übertragungsverpflichtung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18807>

SR

Slobodan Kremenjak

Anwaltskanzlei Živković Samardžić, Belgrad

Mehrere Mitglieder treten aus Arbeitsgruppe für neue Medienstrategie aus

Das Ministerium für Kultur und Information hat Mitte Juli 2017 eine Arbeitsgruppe gegründet, die den Auftrag hat, die neue Strategie für die Entwicklung des Öffentlichen Informationssystems in der Republik Serbien bis 2023 (Medienstrategie) zu entwerfen. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter folgender Vereinigun-

gen an: Journalistenverband Serbiens (UNS), ein informelles Bündnis verschiedener weiterer Journalisten- und Medienverbände (Verband unabhängiger Journalisten Serbiens - NUNS, Verband unabhängiger Journalisten der Vojvodina - NDNV, Verband unabhängiger elektronischer Medien - ANEM, Verband lokaler unabhängiger Medien „Local Press“ und Verband der Online-Medien - AOM), Verband der Medienverleger (AM), Radio Advertising Bureau (RAB), ein weiteres informelles Bündnis von Medien- und Journalistenverbänden (PROUNS, SINOS, Verband der Medien und Medienschaffenden und Journalistenverband der Vojvodina). Zudem umfasste die Arbeitsgruppe einige unabhängige Experten und Vertreter der zuständigen öffentlichen Einrichtungen.

Bis Ende Oktober 2017 hatten vier Mitglieder die Arbeitsgruppe aus verschiedenen Gründen verlassen. Zuerst trat die Vertreterin des Journalistenverbands Serbiens (UNS), Ljiljana Smajlović, aus. Dies war ein Ausdruck des Protests gegen die Ernennung von Aleksandar Gajović (den sie als eine Person beschrieb, die frauenfeindliche Vorurteile fördert) zum Staatssekretär für Medien im Ministerium für Kultur.

Danach trat die Vertreterin des Verbands der Medienverleger zurück aufgrund der Ineffizienz der Arbeitsgruppe, deren Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen worden war. Anschließend beschloss das informelle Bündnis von Journalisten- und Medienverbänden (NUNS, NDNV, ANEM, Local Press und AOM) seine Beteiligung an der Arbeitsgruppe zurückzuziehen, weil es der Ansicht war, dass der Gesamtprozess kompromittiert worden sei. Das Bündnis schlug die Gründung einer neuen Arbeitsgruppe durch die Regierung vor. Schließlich verließ einer der unabhängigen Experten, Dejan Nikolić, die Gruppe und erklärte, es sei schlichtweg sinnlos ohne Vertreter der wichtigsten Journalistenverbände, welche die Gruppe in den vorangegangenen Wochen bereits verlassen hatten, über die Rahmenbedingungen zu entscheiden, unter denen Journalisten in den kommenden fünf Jahren arbeiten sollen.

Trotz der Austritte und Rückzüge beschloss das Ministerium für Kultur und Information, die Arbeit am Entwurf der neuen Medienstrategie fortzusetzen. Anfang des Jahres hatte das Ministerium angekündigt, dass der Entwurf bis Ende 2017 fertiggestellt sein sollte, doch in Anbetracht dieser Austritte und Rückzüge wird eine derart ehrgeizige Frist möglicherweise nicht eingehalten.

Gemäß der vorigen Medienstrategie, die Ende 2016 auslief, zählen zu den wichtigsten strategischen Zielen der Regierung im Mediensektor die Privatisierung der verbleibenden öffentlich-rechtlichen Medien, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei den Medien, staatliche Medienförderung in Form von Projektkofinanzierung bei Inhalten von allgemeinem Interesse sowie der Abschluss der digitalen Umstellung.

• *Odluka o formiranju radne grupe za izradu radne verzije Strategije razvoja sistema javnog informisanja u Republici Srbiji do 2023. godine* (Entscheidung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18805>

SR

Slobodan Kremenjak

Anwaltskanzlei Živković Samardžić, Belgrad

RU-Russische Föderation

Einführung eines Verbots „unerwünschter“ Websites

Am 25. November 2017 hat Präsident Wladimir Putin Änderungspakete zum Föderationsgesetz über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz (IT-Gesetz, siehe IRIS 2014-3/40 und 2014-6/31) mit seiner Unterschrift in Kraft gesetzt. Dadurch erhalten der Generalstaatsanwalt und der Föderale Aufsichtsdienst im Bereich Telekommunikation, Informationstechnologien und Massenkommunikation Roskomnadsor (siehe IRIS 2012-8/36) zusätzliche Befugnisse bei der Sperrung von Websites ohne Gerichtsentscheidung. Sie sind nun ermächtigt, das in den Änderungen von 2013 zu demselben Gesetz (siehe IRIS 2014-3:1/40) vorgesehene Verfahren (diese Änderungen bezogen sich auf die Sperrung von Webseiten, die Inhalte wie etwa Aufrufe zu nicht genehmigten öffentlichen Protesten oder „extremistischen“ Tätigkeiten enthalten) anzuwenden und damit auf jegliche Informationen „unerwünschter Organisationen“ oder „Informationen, die den Zugang zu derartigen Informationen oder Materialien ermöglichen“, zuzugreifen.

Derartige ausländische oder internationale Nichtregierungsorganisationen werden in Russland gemäß dem Föderationsgesetz „Über Maßnahmen der Einwirkung auf Personen, die an Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten und Freiheiten, Rechten und Freiheiten von Staatsangehörigen der Russischen Föderation beteiligt waren“ (in der 2015 geänderten Fassung) durch den Generalstaatsanwalt oder seine Stellvertreter in Abstimmung mit dem Außenministerium ermittelt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind bei einer derartigen Nichtregierungsorganisation dann gegeben, wenn festgestellt wird, dass sie „eine Bedrohung für die Grundlagen der Verfassungsordnung der Russischen Föderation, die Verteidigungsfähigkeit des Landes oder die Sicherheit des Staates“ darstellt.

Das neue Gesetz trat am 25. November 2017 in Kraft.

Bereits 2015 warnte die OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Dunja Mijatović, das Gesetz habe negative Auswirkungen auf die freie Meinungsäußerung, die Freiheit der Medien und die Meinungsvielfalt.

Der derzeitige OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Harlem Désir, erklärte unter Bezugnahme auf den Gesetzesentwurf, dass „die Anstrengungen der Regierung, die Kontrolle über Informationen im Internet zu verstärken, weiterhin Anlass zur Sorge geben“.

• О внесении изменений в статьи 104 и 153 Федерального закона « Об информации , информационных технологиях и о защите информации » и статью 6 Закона Российской Федерации « О средствах массовой информации » (Föderationsgesetz Nr. 327-FZ vom 25. November 2017 „Über Änderungen zu den Artikeln 104 und 153 des Föderationsgesetzes über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz und Artikel 6 des Gesetzes der Russischen Föderation über die Massenmedien“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18810>

RU

• О мерах воздействия на лиц , причастных к нарушениям основополагающих прав и свобод человека , прав и свобод граждан Российской Федерации (Föderationsgesetz Nr. 272-FZ vom 28. Dezember 2012 „Über Maßnahmen der Einwirkung auf Personen, die an Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten und Freiheiten, Rechten und Freiheiten von Staatsangehörigen der Russischen Föderation beteiligt waren“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18811>

RU

• OSCE Representative calls on President of Russia to veto new restrictive law that would have negative effect on free expression, free media, Riga, 20 May 2015 (OSZE-Beauftragte ruft Präsidenten Russlands auf, gegen neues restriktives Gesetz, das negative Auswirkungen auf freie Meinungsäußerung und freie Medien hätte, ein Veto einzulegen. Riga, 20. Mai 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18812>

EN

• OSCE Representative, Désir, in Moscow, calls on Russian Federation to urgently step up efforts to ensure safety of journalists and media freedom, Moscow, 23 November 2017 (OSZE-Beauftragter Désir ruft in Moskau Russische Föderation auf, dringend Anstrengungen zu verstärken, um Sicherheit von Journalisten und Medienfreiheit zu gewährleisten. Moskau, 23. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18824>

EN

Andrei Richter

Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)

Medien als „ausländische Agenten“

Am 25. November 2017 hat Präsident Wladimir Putin mit seiner Unterschrift eine Änderung des Gesetzes über die Massenmedien in Kraft gesetzt, durch welche der Geltungsbereich von Artikel 6 des Gesetzes ausgeweitet wird. Das Justizministerium kann nun die geltenden Bestimmungen zu ausländischen Agenten des Gesetzes über nichtkommerzielle Organisationen auf Medieneinrichtungen anwenden. Medieneinrichtungen können dazu aufgefordert werden, sich als Organisationen zu registrieren, die Funktionen eines ausländischen Agenten erfüllen, falls sie „Geldmittel und/oder sonstiges Vermögen von anderen Staaten, deren öffentlichen Einrichtungen, internationalen oder ausländischen Organisationen, ausländischen Staatsbürgern, Nichtbürgern oder von diesen bevollmächtigten Personen, und/oder von russischen juristischen Personen erhalten, die ihrerseits Geldmittel und/oder sonstiges Vermögen aus derartigen Quellen beziehen“. Ihre Tätigkeiten sollen dann gemäß dem Föderationsgesetz über nichtkommerzielle Organisationen eingeschränkt oder kontrolliert werden.

Der OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Harlem Désir, äußerte sich besorgt über eine Reihe von Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation, mit denen Medienunternehmen aus anderen Ländern verpflichtet werden, sich selbst als „ausländische Agenten“ zu registrieren.

Das neue Gesetz trat am 25. November 2017 in Kraft.

• О внесении изменений в статьи 104 и 153 Федерального закона « Об информации , информационных технологиях и о защите информации » и статью 6 Закона Российской Федерации « О средствах массовой информации » (Föderationsgesetz Nr. 327-FZ vom 25. November 2017 „Über Änderungen zu den Artikeln 104 und 153 des Föderationsgesetzes über Informationen, Informationstechnologie und Datenschutz und Artikel 6 des Gesetzes der Russischen Föderation über die Massenmedien“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18810>

RU

• *Registration of media as "foreign agents" not acceptable says OSCE media freedom representative. Press statement. Vienna, 16 November 2017* (OSZE-Beauftragter für Medienfreiheit: Registrierung von Medien als „ausländische Agenten“ nicht hinnehmbar. Presseerklärung. Wien, 16. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18814>

EN

Andrei Richter

Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)

Ukraine und Russland beenden TV- und Radio-Kooperation

Eine bisher gültige Kooperationsvereinbarung im Bereich des Fernsehens und des Rundfunks zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation ist nun ausgelaufen, nachdem die ukrainische Regierung das besagte Übereinkommen mit der russischen Regierung bereits im November 2016 aufgekündigt hatte.

Die Vereinbarung war im Oktober 2000 in der russischen Hauptstadt Moskau unterzeichnet worden. Ursprünglich hatten die Ukraine und die Russische Föderation mit dem Übereinkommen das Ziel verfolgt, sowohl in rechtlicher als auch in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Ausstrahlung und Verbreitung russischer Fernsehprogramme und Rundfunkinhalte in der Ukraine gefördert werden. In gleichem Maße sollte die Vereinbarung gewährleisten, dass Fernsehprogramme und Rundfunkinhalte aus der Ukraine oder von ukrainischen Sendern im Gebiet der Russischen Föderation leichter ausgestrahlt und verbreitet werden können. So hatte das Übereinkommen etwa zum Inhalt, dass russische Programme, die in der Ukraine gezeigt wurden, in russischer Sprache präsentiert werden konnten. Dasselbe galt für die Ausstrahlung ukrainischer Inhalte in Russland.

Die Beendigung der Kooperationsvereinbarung kann als weiteres Zeichen der Entfremdung der beiden Staaten gesehen werden. So hatte die Nationalversammlung der Ukraine zuvor gegen eine Reihe russischer Rundfunkveranstalter Geldstrafen verhängt,

nachdem diese gegen gesetzliche Informationspflichten hinsichtlich ihrer Eigentümerstrukturen verstoßen hatten. Neben der Geldstrafe, die insgesamt 350.000 UAH betrug, was einer Summe von rund EUR 11.647 entspricht, hatte die Nationalversammlung mit weiteren Sanktionen gedroht, sofern die betroffenen Sender ihrer Verpflichtung zur Offenlegung der Eigentümerstrukturen nicht nachkommen sollten und in diesem Zusammenhang etwa in Aussicht gestellt, dass Rundfunkzulassungen der betreffenden Veranstalter nicht verlängert oder ihnen gar entzogen werden konnten.

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)